

[KON]KRET #4

# So gehen effiziente Energie-Genehmi- gungsverfahren

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Hintergrund: Die wichtigsten Genehmigungsverfahren für eine erfolgreiche Energiewende</b>	<b>5</b>
2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	<b>6</b>
2.2. Strategische Umweltprüfung (SUP)	<b>11</b>
2.3. Ausblick: Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)	<b>14</b>
<b>3. Problemanalyse:</b>	<b>15</b>
Problemfeld 1: Vollständige Unterlagen	<b>19</b>
Problemfeld 2: Behördliche Ressourcen	<b>20</b>
Problemfeld 3: Öffentliche Akzeptanz	<b>21</b>
Problemfeld 4: Übergeordnete Koordination	<b>23</b>
<b>4. So gehen effiziente Energie-Genemigungsverfahren</b>	<b>25</b>
<b>5. Fazit</b>	<b>30</b>

# 1. Einleitung

Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, braucht es einen konsequenten Ausbau erneuerbarer Energiequellen. Denn einerseits ist es notwendig, den bestehenden Strombedarf ohne fossile Energieträger zu decken, andererseits steigt der Strombedarf mit der Elektrifizierung in Bereichen wie Mobilität oder Wärme. Damit der Ausbau insbesondere von Wind-, Wasserkraft und Photovoltaik, aber auch von Speichern und Netzen in den kommenden Jahren rasch und in großem Umfang gelingen kann, sind effiziente Rahmenbedingungen entscheidend. Dazu zählen auch Genehmigungsverfahren, die sowohl gesellschaftliche und ökologische Interessen als auch die Anliegen der Projektwerbenden ernst nehmen und dabei so schnell wie möglich, aber so gründlich, wie nötig, abgewickelt werden.

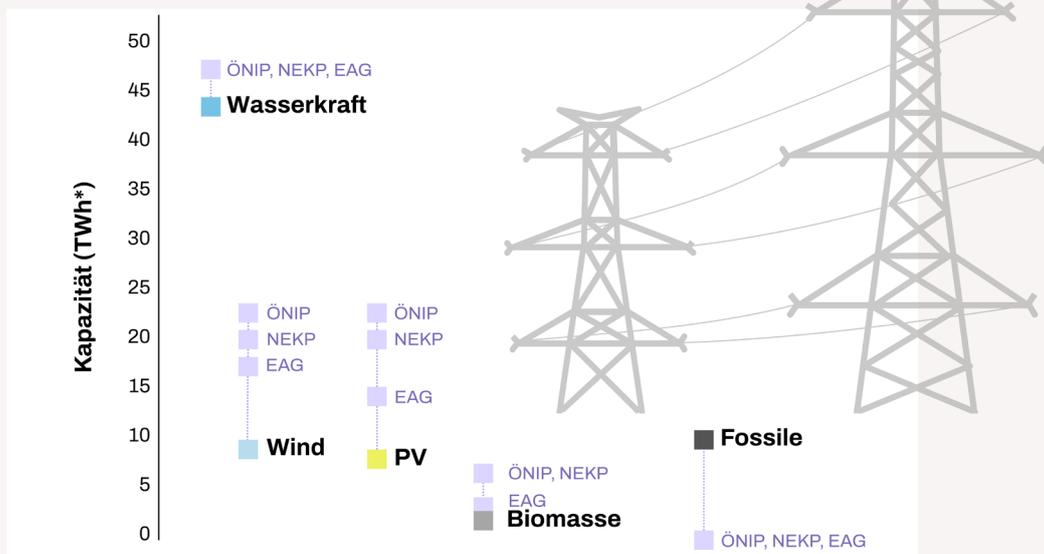
In Österreich stammen 78 Prozent des inländisch produzierten Stroms bereits heute aus erneuerbaren Energiequellen, der Großteil davon (über 50 Terawattstunden, TWh) wird durch

Wasserkraft erzeugt (BMK, 2024a). Strom macht aktuell jedoch nur etwa 21 Prozent des gesamten Energieverbrauchs aus (Roniger & Manegold, 2025). Um das Energiesystem umfassend zu elektrifizieren und langfristig unabhängig von fossilen Energien zu werden, sind größere Anstrengungen notwendig.

Dafür gibt es konkrete **Zielvorgaben**: Bis 2030 soll der gesamte Strombedarf Österreichs bilanziell durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sieht dafür einen Zubau von 27 TWh gegenüber dem Basisjahr 2020 vor. Weitere Planungen, etwa im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) und dem österreichischen Netzinfrastukturplan (ÖNIP), gehen sogar von einem noch höheren Bedarf – um 10 bzw. 14 TWh zusätzlich – aus (siehe Grafik 1). Der größte Teil dieses Ausbaus soll auf die Bereiche Windenergie und Photovoltaik entfallen. Genaue Prognosen sind jedoch mit Vorsicht zu betrachten, da sie stark vom Fortschritt der Elektrifizierung abhängen.

## STROMPRODUKTION

### Erneuerbaren-Ausbau deutlich unter den 2030-Zielen



Anmerkung: Die Grafik zeigt die Ausbauziele nach verschiedenen Plänen: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP), Österreichischer Netzinfrastukturplan (ÖNIP), sowie den Status Quo (2024). \*TWh = Terawattstunden  
 Quelle: EAG, NEKP, ÖNIP, E-Control (2023), Klimadashboard.at (2025).

Grafik 1

Um den Ausbau erneuerbarer Energien und einer leistungsfähigen Netzinfrastruktur in der Praxis zu ermöglichen, braucht es unter anderem **effiziente Prüfungs- und Genehmigungsverfahren**. Hier zeigen sich laut zahlreichen Expert:innen und Institutionen jedoch nach wie vor Herausforderungen: Genehmigungsverfahren zum Ausbau von Stromnetzen, Wind- und Wasserkraft dauern mehrere Monate bis Jahre. Sie werden damit zum Flaschenhals für den Fortschritt der Energiewende.

Dass Bauprojekte geprüft werden müssen, bevor sie umgesetzt werden, und dass das einige Monate dauert, ist Teil eines normalen Prozesses und betrifft neben Energieprojekten auch den Bau von Straßen, Schulen oder anderen Infrastrukturprojekten. Auch das Mitspracherecht der betroffenen Öffentlichkeit sowie von anerkannten Umweltorganisationen ist gesetzlich geregelt und wichtiger Bestandteil solcher Verfahren. Problematisch wird es jedoch dort, wo Verfahren deutlich länger dauern als nötig. Dies ist in den allermeisten Fällen aber nicht auf Mitspracherechte oder die Kriterien der Verfahren selbst, sondern weitgehend auf **strukturelle Ineffizienzen** zurückzuführen, für die diese Analyse Lösungsvorschläge bietet.

Effizientere Verfahren erhöhen nicht nur die Umsetzungschancen von Projekten, sondern beschleunigen auch den **Ausbau von Windkraft, Wasserkraft und Photovoltaik**, und damit den Zugang zu den wirtschaftlichen, ökologischen und geopolitischen Vorteilen der Energiewende. Eine geringere Abhängigkeit von fossilen Energieimporten bedeutet langfristig mehr Versorgungssicherheit und ökonomische Stabilität. 2024 lagen die Importkosten für fossile Energien bei fast 13 Milliarden Euro (WKO, 2025). Während erneuerbare Energien hohe Anfangsinvestitionen erfordern, sind ihre Betriebskosten im Gegensatz dazu vergleichsweise gering: Sonne, Wind und Wasser sind kostenlos verfügbar. Fossile

Energieträger hingegen unterliegen starken Preisschwankungen, was nicht nur Haushalte belastet, sondern auch zur Inflation beiträgt. Zudem erhöht die Elektrifizierung zentraler Sektoren wie Industrie, Mobilität und Gebäude die Energieeffizienz, da fossile Verbrennungsprozesse mit hohen Energieverlusten einhergehen (Forman et al., 2016). Auch auf politischer Ebene wird Bewegung sichtbar: Anfang 2025 kündigte die österreichische Bundesregierung die Verabschiedung des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) und des EABG an. Zeitgleich setzte die EU mit dem Aktionsplan für erschwingliche Energie und dem Clean Industrial Deal wichtige Impulse für ein zukunftsfähiges europäisches Stromsystem.

Der Fokus dieser Analyse liegt daher auf den relevantesten Verfahren für eine erfolgreiche Energiewende, den konkreten Problemfeldern und entsprechenden Lösungsmöglichkeiten. Konkret wird dabei ein genauer Blick auf **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)**, **Strategische Umweltprüfungen (SUP)** sowie das geplante **Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)** geworfen. Letzteres kann bei intelligenter Umsetzung sowohl den Ausbau von Wind- und Wasserkraft, als auch von Photovoltaik und Netzinfrastruktur maßgeblich beschleunigen. Ziel ist es, Ursachen für lange Verfahrensdauern offenzulegen, zentrale Schwachstellen zu identifizieren und konkrete Lösungsansätze für Verbesserungen aufzuzeigen.



**Diese Analyse beruht neben umfassender Literaturrecherche auf Expert:innengesprächen mit Vertreter:innen aus für die Thematik relevanten Feldern (Umweltschutzorganisation (Ökobüro), Interessensvertretung (Arbeiterkammer & IG Windkraft), Kanzlei (NHP Rechtsanwälte), Behörde (ehem. Ministerium für Klimaschutz)). Die Einschätzungen der Expert:innen sind in die Analyse eingeflossen, spiegeln jedoch nicht die Positionen der genannten Institutionen wider.**

## 2. Hintergrund: Die wichtigsten Genehmigungsverfahren für eine erfolgreiche Energiewende

Erfolgreiche Genehmigungsverfahren sind entscheidend für eine rasche Energiewende. Sie sollen Zielkonflikte lösen, unterschiedliche Stakeholder:innen in Entscheidungen einbeziehen und einen verlässlichen Rahmen für eine effiziente, geordnete Umsetzung großer Bauprojekte bieten. Gleichzeitig sollen sie so effizient sein, dass wichtige Projekte nicht verzögert werden, wie es derzeit teilweise der Fall ist.

Für die Energiewende sind allen voran zwei Umweltverfahren zentral: Die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) und die **Strategische Umweltprüfung** (SUP). Die UVP ist ein Verfahren, das alle Genehmigungen für konkrete Projekte mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen unter einem Dach bündelt, wie beispielsweise die Errichtung eines neuen Windparks, den Ausbau eines Wasserkraftwerks oder eine neue Starkstromleitung. Damit werden also alle Bereiche eines Projekts mit dessen Umweltauswirkungen an einer Stelle geregelt. Die SUP hingegen beurteilt ganze Pläne oder Programme, noch bevor konkrete Projekte umgesetzt werden, beispielsweise den österreichischen Netzinfrstrukturplan und dessen gesamte mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und setzt damit auf einer strategischen bzw. planerischen Ebene an (siehe genauere Ausführung in den folgenden Unterkapiteln).

Neben den beiden großen, zentralen Verfahrenstypen und den zugehörigen Prozessen sind auch **kleinere Genehmigungsverfahren** von Relevanz. Besonders wesentlich im Hinblick auf eine schnelle und wirksame Energiewende sind die Verfahren zum Ausbau von Photovoltaik-Anlagen. Diese unterliegen laut aktueller Gesetzeslage nicht der UVP-Pflicht, sondern

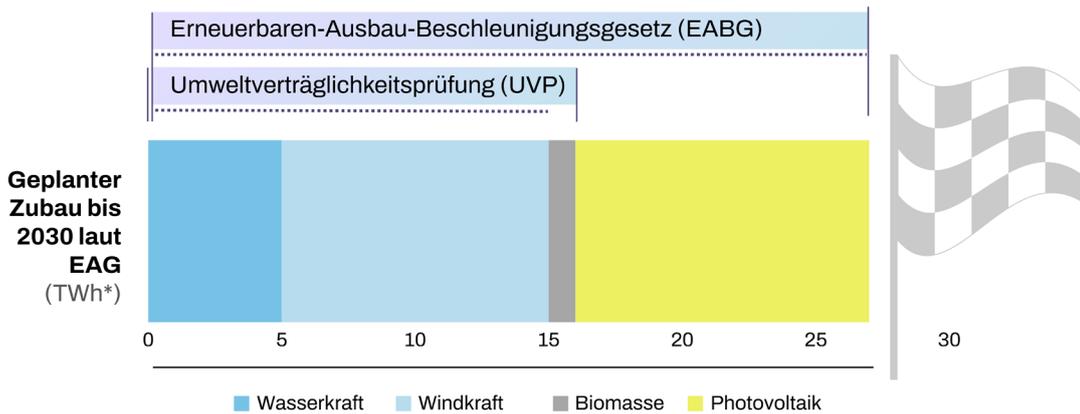
werden im Rahmen anderer behördlicher Verfahren abgewickelt. Diese sind derzeit noch nicht unter einem einheitlichen Verfahrensdach gebündelt, wie es etwa im Rahmen der UVP der Fall ist. Das bedeutet, dass Genehmigungen von PV-Anlagen bestimmter Größe betreffend Bau-, Elektrizitäts- oder Naturschutzrecht von unterschiedlichen Behörden bearbeitet werden – was den Aufwand und die Komplexität sowohl für Projektwerbende als auch für die zuständigen Stellen erhöht.

Für das Erreichen der Ausbauziele sind **reibungslos funktionierende Verfahren** eine notwendige Voraussetzung, derzeit jedoch **nicht durchgängig Realität**. Neben vielen Positivbeispielen zeigen sich auch Fälle, in denen die Umsetzung von Projekten zur Energiewende jahrelang verzögert wird, Konflikte auftreten oder sich die Verfahren für Projektträger als langwierig und komplex erweisen. Einen Teil dieser strukturellen Hürden soll das geplante EABG auflösen (*siehe dazu Kapitel 2.3*).

*Grafik 2* zeigt den geplanten Zubau an erneuerbarer Stromerzeugung bis 2030 laut Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), also das untere Ende der Schätzungen im Vergleich zu ÖNIP und NEKP. Der Kapazitätsausbau von 27 TWh entspricht einem Zuwachs von rund 50 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021 (53 TWh).

Die Grafik macht deutlich, dass für etwa die Hälfte der im EAG angestrebten Ausbauziele (lower bound) nach geltender Rechtslage eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist – insbesondere im Bereich Windkraft, Wasserkraft und Netzinfrstruktur. Zwar kann das kommende EABG beeinflussen, wie viele dieser Projekte tatsächlich einer UVP unterliegen bzw. ob ein Teil durch eine SUP vorweggenommen wird. Dennoch werden Umweltverfahren in irgendeiner Form in den kommenden Jahren eine zentrale Rolle im Ausbau der Erneuerbaren spielen.

## Welche Genehmigungsverfahren der Erneuerbaren-Ausbau erfordert



**Anmerkung:** Die UVP-Pflicht besteht immer erst ab bestimmten Schwellenwerten der geplanten Projekte.  
 Quelle: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)

**Grafik 2**

Umweltverfahren müssen den **Schutz von Umwelt und Mensch sicherstellen** und gleichzeitig so effizient gestaltet sein, dass sie die **Energiewende nicht unnötig verzögern**. Im Mittelpunkt steht dabei das Vorsorgeprinzip: Potenzielle Umweltbelastungen sollen frühzeitig erkannt und vermieden, nicht erst im Nachhinein behandelt werden. Ziel ist es, verschiedene Stakeholder:innen und die Öffentlichkeit in Großprojekte zu inkludieren, irreversible Schäden zu verhindern, Umweltstandards einzuhalten und Risiken für Gesundheit, Biodiversität und Klima zu minimieren. Bei diesen Verfahren geht es also vor allem um die Qualitätssteigerung von Projekten sowie die langfristige Verbesserung der Lebensqualität. Gleichzeitig ist für die Energiewende entscheidend, dass Genehmigungsverfahren effizient ablaufen. Verfahren dürfen nicht durch mangelnde Ressourcen, schlechte Koordination, fehlenden politischen Willen oder Desinformation ausgebremst werden. Aktuell ist genau das jedoch häufig der Fall (siehe dazu Kapitel 3). Der Bau von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und

Speicherung erneuerbarer Energie muss als zentrales gesellschaftliches Ziel anerkannt, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen und Ressourcen bereitgestellt werden. Nur so gelingt ein effizienter, rechtssicherer und zugleich naturverträglicher Ausbau von Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Speichern und Netzinfrastruktur.

### 2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

#### Was ist eine UVP?

**Konkrete Projekte**, bei deren Verwirklichung möglicherweise **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten sind, müssen vor der Genehmigung einem systematischen Prüfungsverfahren unterzogen werden – der Umweltverträglichkeitsprüfung. In Österreich ist sie durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)

geregelt, das auf einer EU-Richtlinie basiert und 1993 eingeführt wurde. Seither wurde das Gesetz mehrfach novelliert, stets mit dem Anspruch, die Verfahren effizienter und praxistauglicher zu gestalten. Die UVP ist auch rechtsverbindlich an die Aarhus-Konvention gekoppelt, welche in Österreich 2005 ratifiziert wurde. Diese garantiert der Bevölkerung grundlegende Rechte: Zugang zu Umweltinformationen, Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren sowie Rechtzugang zu Gerichten. Eine besondere Stärke der UVP liegt in ihrem integrierten Charakter: Sie vereint verschiedene Genehmigungsverfahren unter **einem rechtlichen und organisatorischen Dach**. Neben der Umweltprüfung selbst umfasst sie etwa baurechtliche Dinge und Teile der Gewerbeordnung (genauer: über die Betriebsanlagengenehmigung), technische Bewilligungen und weitere erforderliche Genehmigungen. Damit trägt die UVP nicht nur zum Umwelt- und Gesundheitsschutz bei, sondern auch zur Verfahrensvereinfachung und besseren Koordination.

Anzuwenden ist die UVP nicht nur bei neuen Projekten, sondern auch bei Änderungen oder Zubauten bestehender Projekte, etwa wenn eine Kapazitätserweiterung geplant ist oder sich innerhalb eines Prozesses die Auswirkungen auf die Umwelt signifikant ändern.

### **Für welche Bereiche der Energiewende ist eine UVP relevant?**

Die UVP betrifft im Gegensatz zur SUP konkrete Projekte und Bauvorhaben. Welche Projekte UVP-pflichtig sind, ist im Anhang 1 des UVP-Gesetzes geregelt. Insgesamt 89 Vorhabentypen sind dort vermerkt, für die unter bestimmten Voraussetzungen eine UVP durchzuführen ist (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 Anl. 1, 2023).

*Tabelle 1* zeigt einen Überblick über die wichtigsten quantitativen Daten und Entwicklungen der UVPs, basierend auf der UVP-Datenbank und

den UVP-Berichten des Bundes (BMK, 2024b; UBA, 2025a). Die gefärbten Zeilen zeigen die für die Energiewende und damit für die vorliegende Analyse relevanten Sektoren (Wind, Wasser, Stromleitungen).

In Österreich werden rund 20 Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs) pro Jahr beantragt (Durchschnitt 2014–2024). Diese Zahl liegt im internationalen Vergleich auffallend niedrig – laut Expert:innen vor allem deshalb, weil die Schwellenwerte für UVP-Pflicht in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern relativ hoch angesetzt sind.

Der **Großteil der UVP-Verfahren** entfällt mittlerweile auf **Projekte im Bereich der Energiewirtschaft**. Über den gesamten Zeitraum, den die UVP-Datenbank abdeckt, hinweg (seit 1996) sind rund ein Drittel aller Verfahren diesem Sektor zuzuordnen. Innerhalb des Bereichs der Energiewirtschaft dominiert die Windkraft: Rund 90 Prozent der UVPs im Energiesektor betreffen Windkraftanlagen. Das zeigt: Mit dem verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, gewinnt dieser Bereich innerhalb der UVP-Verfahren zunehmend an Bedeutung. In den letzten zehn Jahren machten energiewirtschaftliche Projekte bereits 43 Prozent aller UVPs aus, in den letzten drei Jahren sogar die Hälfte.

# Energieprojekte sind häufigster Anlass für Genehmigungsverfahren

	Zeitraum der Betrachtung	langfristig	mittelfristig	kurzfristig
Sektoren	Beispiel	01/1996 – 05/2025	01/2014 – 02/2024	03/2021 – 02/2024
<b>Energiewirtschaft</b>	Windkraftanlagen	33,1%	42,90%	50,8%
<b>Infrastrukturprojekte</b>	Schnellstraßen/ Teilabschnitte/ Eisenbahnstrecken/ Öl- & Gasleitungen/ Flugplätze/ Pisten/ Starkstromfreileitungen	19,5%	14,10%	12,7%
<b>Bundesstraßen</b>	Autobahnen	8,9%	3,00%	0,0%
<b>Abfallwirtschaft</b>	Deponien/ Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen	9,4%	10,10%	11,1%
<b>Wasserwirtschaft</b>	Wasserkraftanlagen	7,8%	8,10%	7,9%
<b>Bergbau</b>	Abbau mineralischer Rohstoffe/ Erdölförderung	7,8%	8,60%	6,3%
<b>Hochleistungsstrecken</b>	Neubau Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken	7,8%	8,60%	7,9%
<b>Sonstige Anlagen</b>	Herstellung verschiedener Chemikalien	4,3%	3,00%	1,6%
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	Umwidmungen/ Rodungen/ Großtierzucht	1,1%	1,00%	0,0%
<b>Tätigkeiten mit radioaktiven Stoffen</b>	Anlagen zur Entsorgung/ Endlagerung	0,5%	0,20%	1,6%
<b>Summe Verfahren</b>		<b>638</b>	<b>198</b>	<b>63</b>

**Anmerkung:** Beinhaltet nur Umweltverträglichkeitsprüfungen. Alle genannten Beispiele fallen nur ab gewissen Schwellenwerten und Größenordnung unter die UVP-Pflicht (siehe UVP-Gesetz 2000, Anhang 1).

Quelle: UVP-Datenbank, 9. UVP-Bericht an den Nationalrat (2024)

**Tabelle 1**

Infrastrukturprojekte bilden eine thematisch sehr breit gefächerte Kategorie – von Einkaufszentren über Skipisten und Flughafenerweiterungen bis hin zu Energieinfrastruktur wie Gas- und Stromleitungen. Der **Netzausbau**, ein zentraler Hebel der Energiewende, ist bislang jedoch eher ein Nebenschauplatz: Seit Beginn der Datenerfassung finden sich lediglich zwölf UVP-Einträge gemäß Ziffer 16 des Anhangs 1 (Stromleitungen). Angesichts des erwartbaren Netzausbaubedarfs dürfte dieser Bereich künftig an Relevanz gewinnen. Die Prüfung von **Wasserkraftanlagen** ist über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg konstant mit etwa acht Prozent der UVPs vertreten. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass in dem Bereich der Ausbau bereits ein hohes Maß erreicht hat.

Nicht jedes Infrastruktur- oder Bauprojekt unterliegt automatisch einer UVP. Ob eine UVP erforderlich ist, hängt von bestimmten Schwellenwerten und Kriterien ab, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geregelt sind (*siehe Tabelle 2*).

Grundsätzlich gibt es dabei drei mögliche Ausgangssituationen:

- 1. Klassisches UVP-Verfahren:** Ein Projekt ist UVP-pflichtig, wenn es die im UVP-Gesetz definierten Schwellenwerte überschreitet. Das betrifft in der Regel größere Vorhaben – etwa Windkraftanlagen ab einer bestimmten Anzahl oder Höhe, Straßen mit erheblichem Verkehrsaufkommen oder großflächige Industrieanlagen.
- 2. Vereinfachtes UVP-Verfahren:** Liegt ein Projekt unter den Schwellenwerten für ein klassisches Verfahren, sind aber dennoch erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, kann ein vereinfachtes UVP-Verfahren angewendet werden. Die meisten Anwendungsfälle sind ebenfalls durch festgelegte Schwellenwerte im UVP-G geregelt. Bei unklaren Fällen wird eine sogenannte Feststellungsprüfung durchgeführt, um zu klären, ob eine UVP erforderlich ist. Der Unterschied zwischen dem klassischen und dem vereinfachten Verfahren ist in der Praxis gering und liegt vor allem im Umfang des Umweltverträglichkeitsgutachtens, das beim vereinfachten Verfahren etwas kürzer ausfällt. Inhaltlich und hinsichtlich der Prüfstandards gelten jedoch die gleichen Anforderungen. Vereinfachten UVPs werden etwa gleich häufig durchgeführt, wie klassische.
- 3. Keine UVP-Pflicht:** Wenn ein Projekt weder die Kriterien für ein klassisches noch für ein vereinfachtes Verfahren erfüllt und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine UVP erforderlich.

# Energieprojekte erfordern unterschiedliche UVP-Verfahren

	Windkraft 	Wasserkraft* 	Stromleitung 
<b>Klassisches UVP-Verfahren</b>		a) Wasserkraftanlagen von mind. 15 MW b) Wasserkraftanlagen von mind. 10 MW mit besonders hoher Rückstaulänge c) Wasserkraftanlagen in Kraftwerksketten (Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen)	Starkstromfreileitungen mit Nennspannung von mind. 220 kV & Länge von mind. 15 km
<b>Vereinfachtes UVP-Verfahren</b>	a) Gesamtleistung mind. 30 MW oder mind. 20 Konvertern (je 0,5 MW) b) Anlagen über einer Seehöhe von 1.000 m mit Gesamtleistung von mind. 15 MW oder mind. 10 Konvertern (je 0,5 MW)		Änderungen bestehender Starkstromfreileitungen von Nennspannung von mind. 110 kV
<b>Einzelfallprüfung mit ggf. vereinfachtem UVP-Verfahren</b>	Anlagen in schutzwürdigen Gebieten laut UVP-G mit einer Gesamtleistung von mind. 15 MW oder mind. 10 Konvertern (je 0,5 MW)	Neubau von Wasserkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten laut UVP-G & mind. 2 MW	Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten laut UVP-G mit einer Nennspannung von mind. 110 kV und einer Länge von mind. 20 km

**Anmerkung:** UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-G = UVP-Gesetz. \* für die vorliegende Analyse wurden hier nur Wasserkraftanlagen inkludiert. Das UVP-Gesetz enthält weiters Anforderungen an folgende Anlagen in der Wasserwirtschaft: Stauwerke, Grundwasserentnahmeprojekte, Tiefenbohrungen für Wasserversorgung, Wasserfernleitungen, Bodenent- und bewässerung, Bauvorhaben zur Umleitung von Flusseinzugsgebieten, Abwasserreinigungsanlagen, Verlegung von Fließgewässern, Schutz- und Regulierungsbauten.

Quelle: Rechtsinformationssystem, UVP-G 2000, Anhang 1

**Tabelle 2**

Ausschlaggebend für die UVP-Pflicht ist also nicht nur die Art oder Größe eines Vorhabens, sondern auch der konkrete Standort. Befindet sich ein Projekt beispielsweise in einem „schutzwürdigen“ Gebiet, kann dies ebenfalls eine UVP erforderlich machen – auch wenn die formalen Schwellenwerte nicht überschritten werden. In Zweifelsfällen kommt eine sogenannte Einzelfallprüfung zum Einsatz<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Diese ist Teil eines UVP-Feststellungsverfahrens, unterscheidet sich jedoch von der Feststellungsprüfung im engeren Sinn. Während es bei einer klassischen Feststellungsprüfung hauptsächlich darum geht, ob ein Projekt die gesetzlichen Schwellenwerte überschreitet, bewertet die Einzelfallprüfung zusätzlich die kumulierten Auswirkungen des Projekts – etwa durch benachbarte Vorhaben, sensible Naturräume oder bestehende Belastungen am Standort).

## Wie viele Projekten werden in UVP bewilligt?

Ein Blick in die UVP-Datenbank zeigt: Der **Großteil** der Verfahren endet mit einer **Genehmigung**. Bei insgesamt 638 dokumentierten Prüfungen seit Beginn der Erfassung wurden knapp 70 Prozent der Projekte bewilligt. Rund 16 Prozent der Verfahren sind noch in Bearbeitung, während lediglich etwa zehn Prozent nicht durchgeführt wurden. Davon wurden drei Prozent tatsächlich nicht bewilligt, sechs Prozent durch Projektwerbende zurückgezogen. Ein Prozent der Verfahren wurden von der Behörde aus formalen Gründen zurückgewiesen (UBA, 2025b).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die UVP-Datenbank natürlich keine Fälle erfasst, in denen ein Antrag gar nicht gestellt wird, weil die Erfolgsaussichten als zu gering eingeschätzt werden. Die tatsächliche Hürde für Projekte kann somit höher liegen, als die Daten auf den ersten Blick vermuten lassen.

### Welche Rolle spielt die Öffentlichkeit bei der UVP?

Die Einbindung der Öffentlichkeit ist ein zentraler Bestandteil jedes UVP-Verfahrens und nicht nur sinnvoll, sondern auch gesetzlich verpflichtend. Kernstück der **verpflichtenden Beteiligung** ist die Möglichkeit zur **schriftlichen Stellungnahme**, die innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Kundmachung des Projekts erfolgen kann.

Nicht die gesamte Öffentlichkeit hat automatisch **Parteistellung** im Verfahren. Diese ist bestimmten Gruppen vorbehalten, die ein besonderes rechtliches oder räumliches Interesse nachweisen können. Dazu zählen: Anrainer:innen im unmittelbaren Einwirkungsbereich, Standort- und Umweltanwält:innen, Standortgemeinden, Bürgerinitiativen (mindestens 200 wahlberechtigte Personen aus der Standort- oder Nachbargemeinde) und anerkannte Umweltorganisationen, die seit mehr als drei Jahren gemeinnützig im Umweltschutz tätig sind und mindestens 100 Mitglieder aufweisen (in Österreich derzeit rund 60 Organisationen (parlament.gv.at, 2024)).

Wird das Projekt in der UVP bewilligt, darf von Mitgliedern der Öffentlichkeit mit Parteistellung gegen die Entscheidung, also den erlassenen Genehmigungsbescheid, **Beschwerde** eingereicht werden. Diese geht meist an das Bundesverwaltungsgericht, um den Bescheid anzufechten. Die Dauer dieses Verfahrens zählt jedoch nicht zur offiziellen Dauer der UVP – diese endet mit Erlass des Genehmigungsbescheids.

Darüber hinaus gehende **freiwillige Beteiligungsformate**, wie Infoveranstaltungen, Dialogformate oder runde Tische im Vorfeld der Einreichung, sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, können aber vom Projektwerbenden angeboten werden, um die öffentliche Akzeptanz zu stärken.

## **2.2. Strategische Umweltprüfung (SUP)**

### Was ist eine SUP?

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein Verfahren zur **systematischen Bewertung** der voraussichtlichen Umweltauswirkungen von **Plänen und Programmen**, bevor diese beschlossen oder umgesetzt werden. Ziel ist es, Umweltbelange frühzeitig in politische und planerische Entscheidungen einzubeziehen, um mögliche negative Folgen für Mensch, Natur und Umwelt zu vermeiden oder zu minimieren. Die SUP greift auf einer übergeordneten Planungsebene, beispielsweise bei Raumordnungs- oder Infrastrukturprogrammen, und berücksichtigt dabei auch Alternativen. Die SUP ist verpflichtend, wenn Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Sie basiert auf einer EU-Richtlinie von 2001 und wird in Österreich seit rund 15 Jahren umgesetzt. Entscheidend für den Erfolg einer SUP ist, dass ihre Ergebnisse in die anschließende Detailplanung einfließen (BMLUK, 2025; Ökobüro, 2024).

Ein zentrales Ergebnis der SUP ist neben der Berücksichtigung der Umweltauswirkungen in spätere Entscheidungen auch der **Umweltbericht**. Darin werden die voraussichtlichen Auswirkungen eines Plans oder Programms auf Aspekte wie biologische Vielfalt, Boden, Wasser, etc. systematisch beschrieben und bewertet. Er enthält eine Analyse der Alternativen sowie Maßnahmen zu Vermeidung,

Minimierung oder Ausgleich von negativen Effekten. Der Bericht dient als Grundlage für die Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit sowie für die spätere Entscheidungsfindung im Planungsprozess.

### Für welche Bereiche der Energiewende ist eine SUP relevant?

Im Rahmen der Energiewende spielt die Strategische Umweltprüfung (SUP) eine wichtige Rolle bei der Bewertung von damit zusammenhängenden **übergeordneten Plänen, Programmen und Strategien**. In Österreich ist die SUP besonders relevant bei Raumordnungs- und Flächenwidmungsplänen, beispielsweise zur Festlegung von Eignungszonen für Windkraft oder Photovoltaik. Durch die **neue EU-Richtlinie zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien** (RED-III) gewinnt die SUP bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten weiter an Bedeutung. Auch Landes- und Regionalentwicklungsprogramme, nationale und EU-weite Netzentwicklungspläne sowie strategische Energiedokumente, wie der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP), oder Programme nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) unterliegen der SUP-Pflicht. Darüber hinaus können auch verkehrs- und infrastrukturbasierte Programme mit Energiebezug, etwa der Ausbau von Ladeinfrastruktur oder Wasserstofftankstellen, im Rahmen der SUP geprüft werden. Ein großer Vorteil der SUP ist die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltaspekten, die spätere Projektgenehmigungsverfahren – wie UVPs – transparenter, konfliktärmer und effizienter gestaltet. Zudem trägt die SUP maßgeblich zur **gesellschaftlichen und sozialen Akzeptanz** von Folgeprojekten bei, da Projekte und ihre Auswirkungen schon vorab systematisch und öffentlich diskutiert werden.

### Welche Rolle spielt die Öffentlichkeit bei der SUP?

Zur Erhöhung der Legitimation und öffentlichen Akzeptanz ist eine **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit am SUP-Verfahren **rechtlich verpflichtend**. So können Anregungen und Vorschläge noch in die Planung einfließen. Die Beteiligung verbessert nicht nur die Umsetzungschancen von Projekten mit Auswirkungen auf die Bevölkerung, sondern erweitert auch die Informationsgrundlage der Behörden und unterstützt damit fundierte Entscheidungen. Umweltbericht und Planentwurf müssen den Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese haben dann im Regelfall sechs Wochen Zeit für eine Stellungnahme, ehe der Plan endgültig angenommen wird. Die eingegangenen Rückmeldungen sind bei der Fertigstellung des Plans zu berücksichtigen (vgl. SUP-Richtlinie).

Grundsätzlich gilt: **Je früher die Öffentlichkeit eingebunden wird, desto eher wird der Plan akzeptiert und desto eher werden Folgeprojekte erfolgreich**. Das zeigen verschiedene Studien und Praxisbeispiele einheitlich und ist auch einhellige Meinung der befragten Expert:innen (vgl.: Rademacher et al., 2020; Schmidhuber et al., 2024; Suškevičs et al., 2023). Die Art der Einbindung kann dabei jedoch sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist nur die Offenlegung des Umweltberichts und Plans und die Möglichkeit zur **Stellungnahme** verpflichtend. Die zuständigen Planungsbehörden können hingegen schon früher ansetzen, beispielsweise mit **Informationsveranstaltungen** oder **runden Tischen**. Vor allem Letztere bzw. ähnliche moderierte Gesprächsformate zeigen laut Expert:innen-Interviews sehr große Erfolge. Sie dienen dazu, verschiedene Interessengruppen, wie Behörden, Fachstellen, NGOs und Bürger:innen, frühzeitig zusammenzubringen, um Anliegen, Bedenken und Lösungsmöglichkeiten offen zu diskutieren. Solche Dialogformate



fördern die Transparenz und die Akzeptanz des Planungsprozesses und können helfen, spätere Widerstände zu reduzieren und die Qualität der Planung zu verbessern.

Tabelle 3 zeigt die wichtigsten Unterschiede zwischen UVP und SUP.

	Umweltverträglichkeitsprüfung	Strategische Umweltprüfung
<b>Ziel</b>	prüft die Umweltauswirkungen von spezifischen Projekten	prüft die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen
<b>Beispiel</b>	Errichtung eines neuen Windparks	Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan, Raumordnungsprogramme, Beschleunigungsgebiete
<b>Prüfgegenstand</b>	Projektebene	Strategische Planungsprozesse
<b>Rechtsgrundlage</b>	EU-Richtlinie, daraus abgeleitetes UVP-Gesetz	EU-Richtlinie, Umsetzung in einzelnen Gesetzen
<b>Durchführung</b>	Länder	Bund, Länder, Gemeinden
<b>Einbindung Öffentlichkeit</b>	verpflichtend (Minimum: sechs Wochen ab Kundmachung des Projekts)	verpflichtend (Minimum: sechs Wochen ab Auflage des Umweltberichts)
<b>Zielgruppe Öffentlichkeit</b>	betroffene Öffentlichkeit (Anrainer:innen, für das jeweilige Bundesland anerkannte Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen, Gemeinden)	betroffene Öffentlichkeit (abhängig von der Art des Planes)
<b>Ergebnis</b>	Projektbewilligung (Genehmigungsbescheid) oder Ablehnung	Umweltbericht mit Empfehlungen
<b>Ergebnisse verpflichtend</b>	ja	nein (meistens jedoch unverbindliche Grundlage für darauffolgende Projekte)

Tabelle 3

### 2.3. **Ausblick: Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)**

Das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) setzt die EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED-III) um. Das übergeordnete Ziel ist ein **schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien, Netze und Speicher**, um bis 2030 einen Anteil von 42,5 bis 45 Prozent erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch innerhalb der EU zu erreichen. Österreich strebt gemäß dem Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) einen Anstieg auf mindestens 57 Prozent bis 2030 an. Zusätzlich ist im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz verankert, den Stromverbrauch in Österreich bis 2030 bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen zu decken.

Die Umsetzung des EABG in Österreich zielt also darauf ab, den Ausbau erneuerbarer Energien, Netzinfrastruktur und Speicher zu beschleunigen und **Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten**. Ein klug ausgestaltetes EABG wird, gemeinsam mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), von Vertreter:innen der Energiewirtschaft und Expert:innen seit Langem eingefordert. Langfristig soll dadurch nicht nur die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert, sondern auch eine sichere und kostengünstige heimische Stromproduktion gewährleistet werden. Im aktuellen Regierungsprogramm ist der Beschluss für Sommer 2025 vorgesehen, ein Datum ist dafür jedoch noch nicht bekannt.

Für die Beschleunigung der Energiewende sind im EABG einige zentrale Neuerungen vorgesehen. Einerseits sollen **Beschleunigungsgebiete** eingeführt werden, die sicherstellen sollen, dass genügend Flächen für die Energiewende zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, die für den zielkonformen Ausbau von Stromerzeugung

(besonders relevant für Wind- und Wasserkraft), Speichern und Netzen erforderlichen Flächen systematisch zu erfassen und anschließend Zonen auszuweisen, und zwar in dem Umfang, der notwendig ist, die Ausbau-Ziele zu erreichen. Neben erneuerbaren Energien, Speichern und Netzen, gilt dies auch für erneuerbare Gase und Wärmebereitstellung. Verantwortlich für die Umsetzung wären die Bundesländer. Ob die finale Version des Gesetzes ein klares Regelwerk für die Ausweisung von genügend Zonen durch die Bundesländer enthält, ist noch unklar, wäre aber unbedingt notwendig.

Für diese Beschleunigungsgebiete sind **verpflichtend strategische Umweltprüfungen (SUPs)** durchzuführen. Diese führen dann wiederum zu erheblicher Erleichterung bei der Umsetzung der Projekte. Bewegt sich die spätere Umsetzung des Projekts innerhalb des durch den Planungsakt definierten Rahmens, so ist eine UVP nicht erforderlich, da grundlegende Umweltfragen bereits auf der Programmebene geklärt sind und nicht für jedes Projekt erneut geprüft werden müssen. Eine **UVP ist nur in Ausnahmefällen notwendig**, wenn die zuständige Behörde im Rahmen eines sogenannten Screening-Verfahrens feststellt, dass im Einzelfall erhebliche und unvorhergesehene zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

Damit der Beschleunigungseffekt des EABG wirkt, kommt es demnach entscheidend auf die Quantität und Qualität der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete und der begleitenden SUP an. Im EABG sollte also geregelt werden, dass die SUP fachkundig und umfassend alle Umwelteffekte erfasst und verbindliche Ergebnisse liefert, damit bei einer nachfolgenden UVP nicht dieselben Kriterien erneut geprüft werden müssen. Nur dann kann die angestrebte Beschleunigung greifen. Ein neuer Windpark innerhalb eines erfolgreich ausgewiesenen Beschleunigungsgebiets müsste folglich auch oberhalb der Schwellenwerte nicht

zwangsläufig erneut einer UVP unterzogen werden. Wichtig bleibt, dass die Möglichkeit einer **Einzelfallprüfung** weiterhin gegeben ist, aber nur dann, wenn ein konkretes Projekt besonders starke Umweltauswirkungen hat, die durch die SUP nicht abgedeckt sind.

Ein weiteres Ziel des EABG ist es, einen „**One-Stop-Shop**“ für **Genehmigungsverfahren** einzuführen, der vor allem im Bereich der Photovoltaik, aber auch bei Wasser- und Windkraftanlagen, die unter die UVP-Schwelle fallen, Verbesserungen bringen kann. Analog zur UVP sollen damit sämtliche Verfahren in einer einzigen Behörde gebündelt werden. Derzeit ist die Errichtung von PV-Anlagen zwar häufig nicht übermäßig zeitintensiv, jedoch sowohl für Antragsteller:innen als auch Behörden komplex, da zahlreiche unterschiedliche Genehmigungswege parallel durchlaufen werden müssen. Die angestrebte Neuregelung soll diese Verfahren vereinfachen, beschleunigen und insbesondere für kleinere Anlagen spürbare Erleichterungen bringen.

Werden diese Punkte konsequent und verbindlich umgesetzt, kann das EABG ein wichtiger Schlüssel für den Ausbau Erneuerbarer werden. Ein Praxisbeispiel: Die Austrian Power Grid (APG) gibt an, dass das sehr aufwendige Genehmigungsverfahren der 380 kV-Salzburgleitung, das über sechs Jahre dauerte, durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Netze um drei Jahre verkürzt hätte werden können (Kern, 2025).

### 3. Problemanalyse:

Trotz des theoretisch gut ausgestalteten Rahmens gibt es in der Praxis häufig **Verzögerungen** bei Umweltverfahren. Die Problembereiche sind vielfältig, äußern sich aber oft darin, dass Verfahren – allen voran Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) – ineffizient und zeitintensiv ablaufen und im Extremfall mehrere Jahre in Anspruch nehmen können.

Die Gründe dafür sind etwa **mangelhafte Projektunterlagen**, **Ressourcenengpässe** bei den Behörden, die Genehmigungen prüfen und Bescheide erstellen müssen, **fehlende Koordination** der Genehmigungsverfahren im Photovoltaikbereich sowie **mangelnde öffentliche Akzeptanz und politischer Wille** etwa beim Windkraft- oder Netzausbau. Laut Parlamentskorrespondenz zählen zu den größten Hindernissen für die Zielerreichung außerdem die fehlende Flächenzonierung auf Landesebene und fehlende Kapazitäten in Übertragungsnetz-Umspannwerken (parlament.gv.at, 2025).

Die vorliegende Analyse soll die gängigsten Problemfelder beleuchten, um Lösungswege aufzuzeigen. Denn laut Evaluierung des EAG sind die Ausbauziele derzeit nur bei Photovoltaik und Biomasse realistisch erreichbar. Bei der Windkraft hinkt der Ausbau den Zielen hinterher, obwohl gerade diese eine Schlüsselrolle für die Energiewende spielt: Windkraftanlagen liefern auch in den Nachtstunden, im Winter und an Tagesrandzeiten Strom und sind damit zentral für eine kontinuierliche Versorgung (Roniger & Manegold, 2025). Gründe für den schleppenden Ausbau sind vor allem der fehlende politische Wille, der Mangel an ausgewiesenen Flächen und öffentlicher Unterstützung, sowie – in manchen Fällen – längere Genehmigungsverfahren. Die öffentliche Ablehnung wird allerdings in vielen Fällen auch politisch erzeugt. Ein rezentes Beispiel ist die (rechtswidrige) Volksbefragung in Kärnten Anfang 2025, bei der nicht nur

Fehlinformationen verbreitet, sondern auch teils berechnete Bedenken der Bevölkerung politisch instrumentalisiert wurden, um gegen den Ausbau vorzugehen. Der Kärntner Verfassungsdienst hat kurz nach der Volksbefragung festgehalten, dass ein Verbot des Baus von Windkraftanlagen der RED-III widersprechen würde.

Als Grundlage für konkrete Lösungsvorschläge für effiziente Genehmigungsverfahren, folgt hier eine Analyse der häufigsten Problemfelder, die bei verschiedenen Verfahren auftreten.

## Verfahrensdauer von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Die Dauer von Umweltverträglichkeitsprüfungen wird häufig als Argument ins Feld geführt, wenn es um ineffiziente Genehmigungsverfahren und die Verzögerung der Energiewende geht. Viele Akteur:innen sehen in der UVP ein wesentliches Hindernis. Im Folgenden soll daher die Dauer von UVPs analysiert werden, um die Frage zu beantworten, ob und in welchem Ausmaß die tatsächliche Dauer von UVPs von den gesetzlichen Vorgaben abweicht. Der relevanteste Aspekt ist hier das tatsächliche **UVP-Verfahren**, also die Dauer von Projektantrag durch Projektwerbende bis zur Entscheidung über das Projekt (meist: Ausstellung des Genehmigungsbescheids).

Zusätzlich werden noch kurz die Dauer von **Feststellungsverfahren** und **Rechtsmittelverfahren** aufgegriffen, die sich nicht in der statistischen Dauer von UVP-Verfahren widerspiegeln, aber dennoch eine wichtige Rolle spielen können. Das Feststellungsverfahren prüft, ob ein Projekt, das nicht ausreichend von den Kriterien für eine verpflichtende UVP erfasst wird, UVP-pflichtig ist – wird also in seltenen Fällen vor dem UVP-Verfahren durchgeführt. Rechtsmittelverfahren entstehen, wenn Mitglieder

der Öffentlichkeit mit Parteistellung gegen die Ausstellung des Genehmigungsbescheids eine Beschwerde einreichen. Sie fallen also in den Zeitraum *nach* dem UVP-Verfahren, sind keine Seltenheit und können die Durchführung von Projekten in einigen Fällen massiv verzögern. In einem nächsten Schritt werden dann die strukturellen Gründe für Ineffizienzen in Genehmigungsverfahren beleuchtet.

Grundsätzlich ist die **Verfahrensdauer** von UVP-Verfahren **gesetzlich geregelt**: Für klassische UVP-Verfahren sieht das UVP-Gesetz eine maximale Verfahrensdauer von neun Monaten vor, für vereinfachte Verfahren sechs Monate. In der Praxis weichen viele Verfahren jedoch von diesen Vorgaben ab: Zwar gibt es Positivbeispiele wie die Bahnstromanlage Koralm (2016, sechs Monate), der Windpark Andau (2010, sechs Monate) oder der Windpark Gols (2003, 3,5 Monate) (Ökobüro, 2022; UBA, 2025a).

Im Mittel liegt die tatsächliche Verfahrensdauer aber deutlich höher. Betrachtet man die vergangenen zehn Jahre, dauern UVP-Verfahren im Median (2014-2023) **22,6** Monate (BMK, 2024b). Wird nur der Zeitraum ab der öffentlichen Auflage (also ab Vorlage vollständiger Unterlagen seitens der Unternehmen, die das Projekt einreichen) bis zur Entscheidung betrachtet, liegt die mittlere Dauer deutlich niedriger, nämlich bei 10,6 Monaten. Bei vereinfachten Verfahren sind es 17,6 Monate (8,7 Monate ab öffentlicher Auflage), bei klassischen Verfahren 23,9 Monate (12,4 Monate ab öffentlicher Auflage) Vereinfachte Verfahren sind in der Regel also um etwa sechs Monate kürzer als klassische<sup>2</sup>.

Die Spannweite zwischen kürzesten und längsten Verfahren ist erheblich: die Gesamtdauer variiert zwischen 11,4 und 25,4 Monaten, ab öffentlicher Auflage sind es 5,5 bis 15,9 Monate (siehe Grafik 3).

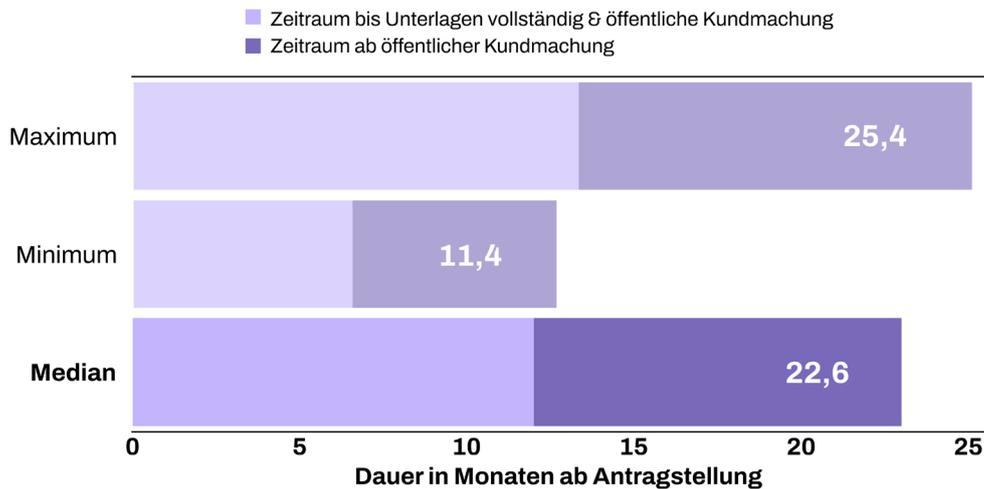
<sup>2</sup> Die mittlere Dauer ist jedoch stark abhängig von den jeweils betrachteten Projekten: Im Median der Jahre 2009–2020 lag die mittlere Dauer bei 15,2 Monaten – also deutlich kürzer.



Über alle Verfahren hinweg lässt sich also sagen: Rund die Hälfte der gesamten Verfahrensdauer entfällt auf die Phase vor der öffentlichen Kundmachung – also auf die Zeit, in der Projektwerber:innen ihre Unterlagen vorbereiten und vollständig bei der Behörde einreichen. Die Qualität und Vollständigkeit der Einreichunterlagen ist somit ein maßgeblicher Faktor für die Gesamtdauer.

**Grundsätzlich hängt die Dauer von Genehmigungsverfahren jedoch stark vom jeweiligen Projekt ab.** Eine Analyse des Ökobüros dazu hat die Verfahrensdauern im Energiebereich für den Zeitraum 2011–2021 genauer untersucht und dabei 81 Projekte im Bereich Windkraft, drei im Bereich Starkstromleitungen sowie 14 Projekte in der Wasserwirtschaft berücksichtigt.

## Gute Projektvorbereitung verkürzt UVP-Verfahren maßgeblich



Quelle: 9. UVP-Bericht des Nationalrats, Zeitraum UVPs: 2014-2023

Grafik 3

Die Ergebnisse zeigen: **Windkraftprojekte** schneiden vergleichsweise effizient ab. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt hier bei 13 Monaten, davon sieben Monate ab Vollständigkeit der Unterlagen. **Starkstromleitungen** benötigen im Schnitt deutlich länger: ungefähr 18 Monate insgesamt, davon 14 Monate nach Einreichung vollständiger Unterlagen. **Wasserkraftprojekte** dauern mit durchschnittlich über 43 Monaten am längsten (Ökobüro, 2022). Laut Autor:innen liegt das auch daran, dass der Ausbau der Wasserkraft bereits weit fortgeschritten ist und neue Projekte häufig in ökologisch sensiblen Gebieten geplant werden, was einen höheren

Prüfaufwand nach sich zieht, da sie dort auch stärkere Auswirkungen auf Artenvielfalt (z.B. heimische Fischarten) oder Biodiversität haben. Andere Gründe für sehr lange Verfahrensdauern im Bereich Wasserkraft (oder anderen Bereichen) sind auch wiederholte Umplanungen des Projekts, die eine neuerliche Einreichung notwendig machen. So zog sich die erste Verbesserungsphase beim Speicherkraftwerk Kühtai aufgrund wiederholter Umplanungen über sechs Jahre hinweg. Weitere Nachbesserungen dauerten zusätzlich eineinhalb Jahre. Die Behörde selbst entschied innerhalb von neun Monaten – NGOs wurden vier bis sechs Wochen

in das Verfahren eingebunden. Als Positivbeispiel können das Pumpspeicherkraftwerk **Kops II** und das Projekt **Feldsee** angeführt werden, die ohne Umplanungen innerhalb von zehn bzw. neun Monaten genehmigt wurden (OTS, 2009).

Ein Blick auf UVP-Verfahren im Bereich Starkstromleitungen zeigt: **Starkstromleitungen** scheinen bei der Umsetzung auf mehr Hürden zu stoßen. Die UVP-Datenbank enthält zwölf Einträge nach Anhang 1 Ziffer 16 des UVP-G 2000 (Starkstromfreileitungen). Da ihr Ausbau zentral für die Energiewende ist, wurden sie von KONTEXT näher analysiert. Die Datengrundlage ist nicht lückenlos, zeigt aber eine klare Tendenz: Drei Verfahren sind noch offen, der Rest wurde – mit Ausnahme der Freileitung Weidenburg – genehmigt. Auffällig ist, dass es bei sechs der neun bewilligten Projekte **Rechtsmittelverfahren** gab und diese mit einer Dauer von meist mehreren Jahren deutlich über dem Durchschnitt von fünf Monaten lagen (*siehe unten*). Hier scheinen eingereichte Beschwerden also besonders weit zu gehen. **Im Bereich Netzinfrastruktur ist die öffentliche Akzeptanz demnach besonders entscheidend für den zeitlichen Verlauf.**

**Rechtsmittelverfahren** werden bei vielen Umweltverträglichkeitsprüfungen tragend. Der 9. UVP-Bericht nennt 141 Verfahren, die innerhalb von zehn Jahren (2014-2023) an das Bundesverwaltungsgericht gingen – bei insgesamt knapp 200 UVP-Verfahren im selben Zeitraum. Bei mehr als der Hälfte aller UVPs wurde also gegen die finale Entscheidung Beschwerde erhoben. Die mittlere Dauer eines Rechtsmittelverfahrens lag bei **zehn Monaten**. Das ist laut Bericht durch sehr komplexe Verfahren im betrachteten Zeitraum zu begründen, im Median der Jahre 2009-2020 lag die mittlere Dauer bei fünf Monaten. Laut Expert:innen-Interviews werden die Verfahren seitens der Projektwerbenden immer abgewartet. **Sie verlängern somit den UVP-Prozess meist um ein paar weitere Monate, scheinen aber nicht in der UVP-Verfahrensdauer auf.**

Auch **Feststellungsverfahren** dauern in der Regel länger als gesetzlich vorgeschrieben und werden deutlich häufiger durchgeführt als UVPs selbst (ca. 85 pro Jahr). Allerdings sind nur fünf Prozent der Bescheide positiv und führen zu einer UVP. Obwohl gesetzlich Fristen von sechs bzw. acht Wochen vorgesehen sind, dauern sie in der Praxis im Schnitt drei Monate – verzögern die Verfahren insgesamt aufgrund der geringen Positivrate aber kaum. Für die Energiewende sind sie nur bedingt relevant: Der Großteil betrifft Infrastrukturprojekte ohne Energiebezug, lediglich drei Prozent betreffen Windkraft, fünf Prozent Wasserkraft. **Die bestehenden Schwellenwerte in den Energiebereichen scheinen somit ausreichend klar definiert.**

Zusammenfassend zeigen Literatur, UVP-Daten und Expert:innen-Interviews, dass die Verfahrensdauer stark vom Einzelfall abhängt (Tuna, 2018). Trotzdem zeigen sich ein paar wiederkehrende Problembereiche:

- Die Phase bis zur öffentlichen Kundmachung – also bis zur vollständigen Einreichung der Unterlagen – ist oft sehr lang.
- Ressourcenengpässe bei Behörden, insbesondere Personalmangel, führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden.
- Eine Vielzahl eingereichter Stellungnahmen sowie Beschwerdeverfahren können, vor allem bei fehlender öffentlicher Akzeptanz, Prozesse deutlich verlängern – in Extremfällen über Jahre.
- Auch jenseits der UVPs bestehen strukturelle Hürden, etwa mangelnde Koordination zwischen Behörden, fehlende Flächenwidmungen und unzureichende Planungsgrundlagen – diese behindern auch den raschen Ausbau von PV-Anlagen, sowie Wasser- und Windkraftanlagen, die unter die UVP-Schwelle fallen.

## Problemfeld 1: Vollständige Unterlagen

Wie oben beschrieben, braucht es oft die Hälfte der gesamten UVP-Dauer bis die Unterlagen seitens des Unternehmens, das das Projekt umsetzen möchte, vollständig einlangen. Doch was genau sind „vollständige Unterlagen“? Projektwerbende müssen am Start eines UVP-Verfahrens eine **Umweltverträglichkeits-erklärung** (UVE) vorlegen, die sämtlichen relevanten Informationen über das Vorhaben enthält. Dazu zählen unter anderem der Standort, Art und Umfang des Projekts, eine Beschreibung des Ist-Zustands der betroffenen Umwelt, die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens, mögliche Alternativen sowie die Gründe für die Wahl der beantragten Variante. Erst wenn diese Angaben vollständig vorliegen und von der Behörde auf Richtigkeit geprüft wurden, erfolgt die öffentliche Kundmachung des Projekts. Ab diesem Zeitpunkt können für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen Stellungnahmen eingebracht werden. Auf Grundlage der UVE sowie der eingebrachten Stellungnahmen erstellt die zuständige UVP-Behörde das **Umweltverträglichkeitsgutachten** (UV-GA), das eine umfassende fachliche Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Projekts darstellt. Für die Erstellung des UV-GA kann die Behörde sowohl eigene Amtssachverständige als auch externe Sachverständige beauftragen. Die finale **Entscheidung** über das Projekt – Bewilligung oder Ablehnung – erfolgt in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung, in der sowohl das UV-GA als auch die öffentlichen Stellungnahmen berücksichtigt werden. Im Fall einer positiven Entscheidung wird anschließend ein Genehmigungsbescheid erlassen.

Eine vollständige Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) bildet also die Grundlage für den gesamten UVP-Prozess. Doch warum vergehen oft Monate, bis diese eingereicht wird?

- **Änderungen des Projekts:** In manchen Fällen wird das Projekt während der Einreichphase von den Projektwerbenden noch geändert, etwa hinsichtlich Standorts, Größe oder technischer Ausführung. Solche Anpassungen sind grundsätzlich legitim und werden auch von Expert:innen nicht als problematisch, sondern als normaler Teil der Planung betrachtet. Verbindliche Fristen würden in solchen Fällen keinen Sinn ergeben. Gleichzeitig kann eine detaillierte und gut durchdachte Planung vor Einreichung die UVP natürlich verkürzen. Gleichzeitig wäre es aufgrund schneller technologischer Weiterentwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien zielführend, sogenannte „Hüllengenehmigungen“ zu ermöglichen, bei denen der genaue Anlagentyp noch nicht bei Beginn des Verfahrens feststehen muss. Das würde die Notwendigkeit erneuter Prüfungen reduzieren, wie es derzeit oft der Fall ist.
- **Nachbesserungen der Unterlagen:** In anderen Fällen geben Projektwerbende unvollständige Unterlagen ab und müssen nachbessern. Ob das auf mangelnde Sorgfalt der Projektwerbenden zurückzuführen ist oder auf unklare Anforderungen im Vorfeld, lässt sich aus der Datenlage kaum schließen. Es kann vorkommen, dass Projektwerbende vorab nicht genau wissen, welche umweltbezogenen Kriterien sie erfüllen müssen, etwa welche naturschutzrechtlichen Vorgaben für ein bestimmtes Gebiet gelten oder ob zusätzliche Daten zu Biodiversitätseffekten notwendig sind. In solchen Fällen ist eine Rückmeldung der Behörde erforderlich, was wiederum Zeit kostet.
- **Ressourcenmangel bei der Behörde:** Es gibt auch Fälle, in denen die Unterlagen bereits vollständig eingereicht wurden, jedoch längere Zeit unbearbeitet bleiben

und deshalb verzögert kundgemacht werden. Laut Expert:innen kann das mit interner Prioritätensetzung oder schlicht mit Ressourcenmangel, insbesondere beim Fachpersonal, also den zuständigen Amtssachverständigen und Verfahrensleiter:innen zu tun haben (*siehe Problemfeld 2*). Auch neue Datenerhebungen können zur Verzögerung führen, etwa wenn in einem ökologisch sensiblen Gebiet zusätzliche Untersuchungen zur Tierwelt über einen längeren Zeitraum nötig werden.

- **Unklare Definitionen:** Schließlich nennt Schmelz (2017) auch unbestimmte Rechts- und Fachbegriffe – insbesondere im Bereich Ökologie, wie etwa „Tötung“, „Störung“ oder „lokaler Bestand“ – als eine weitere mögliche Ursache für Verzögerungen. Diese Begriffe können bei der Erstellung der UVE zu Unsicherheiten führen und zusätzliche Abstimmungen erforderlich machen.

Ein Grund dafür, dass Projektwerbende oft nicht genau wissen, welche umweltbezogenen Unterlagen genau erforderlich sind bzw. ob die UVE einer Nachbesserung bedarf, liegt möglicherweise an der geringen Nutzung des derzeit freiwilligen **Vorverfahrens**. Dieses Verfahren kann vor Beginn der eigentlichen UVP bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Dabei müssen die Grundzüge des geplanten Vorhabens sowie ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt werden. Projektwerbende erhalten dann frühzeitig Rückmeldung zu ihrem Konzept, was Klarheit für den weiteren Verfahrensablauf schaffen und die spätere UVP-Bearbeitung vereinfachen kann.

Dieses Problemfeld betrifft in erster Linie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), nicht aber die Strategische Umweltprüfung (SUP), da diese auf einer übergeordneten Planungsebene ansetzt. Eine SUP kann jedoch dabei helfen, die Klarheit für die Anforderungen für daraus folgende

Projektprüfungen zu erhöhen und dadurch die Phase der Projekteinreichung verringern.

## **Problemfeld 2: Behördliche Ressourcen**

Ein wesentlicher Faktor für lange Verfahrensdauern – darauf weisen alle Expert:innen-Interviews hin – ist der **Mangel an behördlichen Ressourcen**. Über alle Stakeholdergruppen hinweg, also nicht nur von Behörden selbst, sondern auch von Projektwerbenden und Umwelt-NGOs, wird dieses Problemfeld als zentral erkannt (Weinberger, 2023). Laut aktuellem Regierungsprogramm ist die Aufstockung von Personal im Bereich der Genehmigungsverfahren vorgesehen. Details werden allerdings nicht genannt. Doch wo und wie macht sich dieser Mangel bemerkbar?

- **Datenmangel für Ressourcenplanung:** Es fehlen grundlegende Daten dazu, wie viele Amtssachverständige tatsächlich im Einsatz sind, wie viele benötigt würden oder wie viele Stunden durchschnittlich pro UVP aufgewendet werden. Aus einem Expert:innen-Interview geht die Einschätzung hervor, die Zahl der Sachverständigen könnte verdoppelt werden, doch belastbare Zahlen als Planungsgrundlage gibt es keine.
- **Zu wenig Personal:** Dabei geht es laut Meinung der Expert:innen um alle Personen, die an dem Verfahren mitwirken. Es fehlt sowohl an Verfahrensleiter:innen, die das Verfahren leiten und die Entscheidung bearbeiten, als auch an Amtssachverständigen, die inhaltliche Angaben überprüfen und einordnen. Erschwerend kommt hinzu, dass Sachverständige derzeit nicht bundesländerübergreifend eingesetzt werden dürfen, was die Ressourcenknappheit zusätzlich

verschärft. Um Ressourcenmangel zu kompensieren, werden deshalb manchmal nicht-amtliche Sachverständige (z. B. aus der Privatwirtschaft) eingesetzt. Das kann die Situation zwar kurzfristig verbessern, jedoch sind nicht-amtliche Sachverständige wirtschaftlich von den Projektwerbenden abhängig, was aus rechtlicher und inhaltlicher Sicht kritisch zu betrachten ist. Ebenso zeigt sich ein Mangel an Personal beim Bundesverwaltungsgerichtshof, der für die Bearbeitung von Rechtsmittelverfahren zuständig ist. Dort gibt es zu wenig Personal, um Beschwerden zu bearbeiten und *gar keine* Sachverständigen. Dementsprechend muss auf ebenso knappe Ressourcen in den Landesregierungen zurückgegriffen werden.

- Hoher Aufwand bei bundeslandübergreifenden Verfahren: Da es zwischen den Bundesländern unterschiedliche gesetzliche Regelungen gibt – etwa im Naturschutzrecht – sind Projekte (z.B. Stromleitungen), die über Bundeslandgrenzen reichen, häufig besonders aufwändig, da sie hohen behördlichen Koordinationsaufwand und Personal benötigen (*siehe Problemfeld 4*).

Der Mangel an behördlichen Ressourcen wird von allen Seiten als Problemfeld für zügige UVP-Verfahren erkannt – und doch fehlt es an belastbaren Daten und wirksamen Maßnahmen, um diese strukturellen Defizite zu lösen.

### **Problemfeld 3: Öffentliche Akzeptanz**

Die Rolle der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren wird immer wieder intensiv diskutiert. Es herrscht das Narrativ vor, Umwelt-NGOs oder die betroffene Öffentlichkeit seien für lange Verfahrensverzögerungen verantwortlich.

Grundsätzlich ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unter anderem dafür geschaffen worden, die **Öffentlichkeit aktiv in Verfahren einzubinden** und ihre Interessen einzubeziehen, wie es sowohl in der UVP-Richtlinie als auch in der Aarhus-Konvention festgelegt ist. Ein Schritt zur Verfahrensbeschleunigung in diesem Bereich erfolgte mit der UVP-Novelle 2004, durch die nur noch bestimmte Gruppen Parteistellung im Verfahren erhalten – etwa Gemeinden, Standortanwält:innen, anerkannte Umweltorganisationen und unmittelbar betroffene Anrainer:innen.

In einigen Fällen gibt es wenige **Stellungnahmen** und keine Beschwerden und die öffentliche Akzeptanz des Projekts ist bereits zu Beginn gegeben. In anderen Fällen wiederum kann mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung durch eingereichte Stellungnahmen nach der Kundmachung oder **Beschwerden** nach der ergangenen Entscheidung tatsächlich zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Letztere verzögern den Projektstart im Median um 5-10 Monate (*siehe Kapitel 3*).

Zur genauen Zahl aller eingereichten Stellungnahmen gibt es keine vollständigen Daten. Ebenso wenig lassen sich Aussagen zu den Personen bzw. Parteien dahinter treffen. Grundsätzlich werden aber in den allermeisten Verfahren Stellungnahmen abgegeben. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welchem Ausmaß welche Anzahl von Stellungnahmen zu längeren Verfahrensdauern beitragen. In vielen Fällen sind die eingebrachten Stellungnahmen durchaus sachlich und können zur Verbesserung des Projekts und legitimen Änderungen der Auflagen führen. In seltenen Einzelfällen kann es laut Expert:innen-Interviews zu „missbräuchlichen“ Verzögerungstaktiken kommen, etwa durch umfangreiche, jedoch wenig konstruktive Stellungnahmen, die bewusst am letzten Tag der Fristen eingereicht werden, oder wiederholte Beschwerden, mit dem primären

Ziel, den Projektstart zu verzögern. Solche Ausnahmefälle werfen die schwierige Frage auf, wie man damit umgehen sollte: Einerseits ist eine institutionalisierte Ausgrenzung solcher Akteure rechtlich kaum haltbar, andererseits fehlen aktuell geeignete Mechanismen, um einer mutwilligen monatelangen Verzögerung entgegenzuwirken.

Besonders die Rolle von **Umwelt-NGOs** rückt immer wieder ins Zentrum der Debatte. Zwar kann weder bei Stellungnahmen noch Beschwerden zwischen verschiedenen Akteursgruppen unterschieden werden und es liegen somit auch keine Zeitreihendaten vor. Jedoch geht aus einer parlamentarischen Anfragebeantwortung des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) aus dem Jahr 2016 hervor, dass (bei „ungesicherter Datenlage“) im Zeitraum 2005 – April 2016 in 23 UVP-Verfahren Rechtsmittel von *Umweltorganisationen* erhoben wurden (BMLFUW, 2016). Im (fast) selben Zeitraum wurden mindestens 294 UVP-Verfahren beantragt – was einer Beschwerderate von unter zehn Prozent von Umweltorganisationen entspricht. Das europäische Umweltbüro spricht von nur fünf Prozent Beschwerderate in allen österreichischen UVPs durch Umwelt-NGOs (EU-Umweltbüro, n.d.). Wie in *Kapitel 3* beschrieben, wird jedoch insgesamt bei weit mehr als der Hälfte der UVPs Beschwerde eingereicht. Die überwiegende Zahl der Beschwerden geht also vermutlich nicht von Umwelt-NGOs, sondern Anrainer:innen, Gemeinden oder Bürgerinitiativen aus. Aus den Expert:innen-Interviews geht hervor, dass Beschwerden gegen eine ergangene Entscheidung sehr ressourcenintensiv sind und so von NGOs auch nur dann eingebracht werden, wenn es aus ihrer Sicht wirklich notwendig ist. Im Falle von Feststellungsbescheiden – also bei jenen Verfahren, die prüfen, ob eine UVP durchgeführt werden soll – spielen Umwelt-NGOs ebenso eine untergeordnete Rolle. Laut dem jüngsten UVP-Bericht des Bundes kann eine Umweltorganisation in

einem von zwölf Fällen durch Einspruch eine UVP-Pflicht erwirken (parlament.gv.at, 2024). **Insgesamt lässt sich das Narrativ, Umwelt-NGOs seien der Hauptgrund für jahrelange Verfahrensverzögerungen, weder auf Basis der UVP-Datenbank noch durch Interviews mit Expert:innen oder wissenschaftliche Literatur bestätigen.**

Sowohl Expert:innen-Interviews als auch wissenschaftliche Studien und Untersuchungen zeigen jedoch, dass der **Zeitpunkt und die Art der öffentlichen Beteiligung** entscheidend für die gesellschaftliche Akzeptanz eines geplanten Projekts ist. Mögliche Beteiligungsformate zur Förderung der Akzeptanz in Umweltverfahren sind unter anderem Informationsveranstaltungen, Runde Tische, Bürgerforen, Workshops, Möglichkeiten zur Online-Beteiligungen oder Bürgerbefragungen. Frühzeitige Einbindung schafft Transparenz, ermöglicht konstruktive Lösungsfindung und kann so Widerstand verringern oder gar verhindern. Insbesondere partizipative Formate, bei denen Betroffene aktiv mitgestalten können, stärken das Vertrauen in Entscheidungsprozesse und erhöhen die Legitimität der Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist besonders die **Schnittstelle** zwischen **Strategischer Umweltprüfung** und **Umweltverträglichkeitsprüfung** relevant. Die SUP ist nicht nur ein zentrales Instrument, um Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen und eine solide Grundlage für eine effiziente UVP zu schaffen. Sie kann auch dazu beitragen, öffentliche Akzeptanz von Beginn an zu fördern, etwa durch die Einbindung von Umwelt-NGOs und Anrainer:innen bereits in der frühen Planungsphase von Programmen oder Vorhaben.

Was sind also die zentralen und strukturellen Problemfelder, die sich bei der öffentlichen Einbindung und der Akzeptanz von Großprojekten im Energiebereich ergeben?

- **Fehlende Daten zur Analyse der Stellungnahmen und Beschwerden:** Nur mit transparenten Daten zu der Anzahl und Herkunft der Stellungnahmen bzw. Beschwerden pro Projekt, sowie zu deren Qualität ließe sich beurteilen, welche Rolle die Öffentlichkeit in den Verfahren tatsächlich spielt. Ohne diese Daten lässt sich nicht sagen, in welchen Fällen Stellungnahmen konstruktiv sind und das Projekt sogar verbessern, und wie oft mutwillig verzögert wird bzw. zu welchem Zweck und von wem Beschwerden als Mittel genutzt werden.
- **Keine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit:** In vielen Fällen wird die Öffentlichkeit erst spät bzw. nur im gesetzlichen Rahmen, sobald das Projekt öffentlich kundgemacht wird, eingebunden. Dabei führt frühzeitige Einbindung nachweislich zu höherer Akzeptanz, sofern sich Personen mit Parteistellung informiert, gehört und ernst genommen fühlen.
- **Unausgeschöpftes Potenzial der SUP:** Die strategische Umweltprüfung ist ein wirksamer Hebel, die Öffentlichkeit bereits sehr früh in der Planungsphase in Projekte miteinzubeziehen und Akzeptanz zu schaffen. Dieses Potenzial wird jedoch selten genutzt. Besonders erfolgreich in der Praxis sind runde Tische, oder ähnliche Einbindungsformate. Diese sind gesetzlich jedoch nicht vorgeschrieben.
- **Einfluss von Desinformation und Gegenkampagnen:** Die öffentliche Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen ist kein statischer Zustand, sondern wird maßgeblich durch gezielte Kommunikation beeinflusst – im Positiven wie im Negativen. Insbesondere Desinformationskampagnen können dazu führen, dass rationale Abwägungen durch emotionalisierte Debatten verdrängt werden, was eine konstruktive Beteiligung erschwert

und Maßnahmen verzögert. Studien und Praxisbeispiele belegen, dass organisierte Gegenkampagnen gezielt Zweifel an der Notwendigkeit oder Wirksamkeit von Klimaschutzprojekten streuen und so Misstrauen gegenüber Institutionen und Verfahren fördern (vgl. u.a. International Panel on the Information Environment (IPIE) et al., 2025).

#### **Problemfeld 4: Übergeordnete Koordination**

UVP-Novellen haben laut Expert:innen bereits einige Problemfelder innerhalb der UVP verbessert und teilweise zu einer effizienteren Abwicklung einzelner Verfahren beigetragen. Trotz dieser Fortschritte zeigen sich jedoch bei der Umsetzung größerer, behördenübergreifender Vorhaben, aber auch bei Projekten, die nicht unter die UVP-Pflicht fallen, wie Photovoltaikanlagen, einige grundsätzliche **Koordinationsprobleme**. Wie äußern sich diese in Bezug auf ineffiziente Verfahren?

- **Fehlendes Verfahrensdach für kleinere Genehmigungsverfahren:** Verfahren außerhalb der UVP, wie beispielsweise für PV-Anlagen und Wind- oder Wasserkraftprojekte unterhalb der UVP-Schwelle, sind häufig auf mehrere Behörden verteilt, was zu unnötiger Komplexität und Zeitverzögerungen führt.
- **Keine bundesländerübergreifende Betrachtungsweise mit verpflichtenden Plänen und Flächenausweisung:** Für das Erreichen der Ausbauziele zeigt sich auf Bundes- als auch Länderebene ein Koordinationsdefizit. Es fehlen beispielsweise klar quantifizierte Ausbaupfade. Es ist also nicht geregelt, wie viel Fläche,

Leitungskapazität oder Standortpotenzial für PV, Wind oder Wasserkraft die Bundesländer bis 2030 zur Verfügung stellen wollen und wo genau – selbes gilt für Speicher und Netze. Selbst dort, wo Ausbaupläne existieren (z. B. Energie- oder Raumordnungsprogramme), sind diese häufig nicht rechtlich verbindlich, fragmentiert oder nicht aufeinander abgestimmt. Zusätzlich fehlt auch die Ausweisung von genügend Flächen für die Umsetzung der Ziele. Ein Grund hierfür ist nicht zuletzt mangelnder politischer Wille: In Westösterreich steht bis heute kein einziges Windrad.

- **Keine verpflichtenden SUP-Ergebnisse:** Erschwerend kommt hinzu, dass die Ergebnisse strategischer Umweltprüfungen (SUP), derzeit keine rechtlich bindende Wirkung entfalten. Auch viele der Pläne selbst sind nicht verpflichtend (bspw.: ÖNIP). Diese fehlende Verbindlichkeit stellt eine zentrale Schwachstelle im Verfahren dar. In der Folge kommt es in nachgelagerten Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) regelmäßig zu inhaltlichen Wiederholungen und Doppelprüfungen jener Aspekte, die bereits auf strategischer Ebene untersucht wurden. Dies führt nicht nur zu einem erhöhten administrativen Aufwand, sondern auch zu vermeidbaren Verzögerungen im weiteren Planungsprozess.

Das geplante **Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG)** soll genau hier ansetzen und viele dieser strukturellen Herausforderungen adressieren. In der Praxis ist jedoch bislang unklar, wie zentrale Maßnahmen im Detail gesetzlich umgesetzt werden. Bis das EABG in Österreich rechtlich umgesetzt ist, gelten seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie RED-III am 20. November 2023 jedoch bereits einige Fristen, die Österreich bzw. die Länder umsetzen müssen.

Die folgenden Punkte zeigen den **gegenwärtigen Umsetzungsstand** der RED-III:

- Die Bundesländer sind verpflichtet, das „**überragende öffentliche Interesse**“ am Ausbau erneuerbarer Energien rechtlich in ihren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verankern. Die Umsetzungsfrist dafür endete im Februar 2024 – bislang haben dies nur vier Bundesländer erfüllt.
- Der sogenannte „**One-Stop-Shop**“ zur Vereinfachung und Bündelung von Genehmigungsverfahren hätte bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden sollen. Tatsächlich hat bislang nur das Burgenland diese Vorgabe realisiert.
- Besonders zentral ist die **Ausweisung der Beschleunigungsgebiete**. Diese hätten laut EU-Vorgaben bis spätestens 21. Mai 2025 identifiziert werden müssen – aktuell sind fast alle Bundesländer damit deutlich im Rückstand.
- Für die endgültige **rechtliche Ausweisung** dieser Gebiete bleibt den Ländern noch Zeit bis zum 21. Februar 2026. Doch angesichts des derzeitigen Fortschritts scheint auch dieses Ziel in vielen Fällen unrealistisch (IG Windkraft, 2025).

Eine wirkungsvolle rechtliche Umsetzung des EABG ist notwendig, um eine bundeslandübergreifende Koordination, die Ausweisung von genügend Flächen und hochwertige SUPs verbindlich festzulegen und somit Genehmigungsprozesse effizienter zu gestalten.

## 4. So gehen effiziente Energie - Genehmigungsverfahren

Für die erfolgreiche Energiewende und den dafür notwendigen Ausbau von erneuerbaren Energien, Speichern und Netzen sind effiziente Genehmigungsverfahren unerlässlich. Das geplante EABG kann ein Hebel dafür sein, wenn es richtig umgesetzt wird. Gleichzeitig müssen auch bestehende Verfahren weiterentwickelt werden und eine koordinierte Energieraumplanung in ganz Österreich stattfinden. Auch wenn die Ursachen für lange oder komplexe Genehmigungen im Einzelfall unterschiedlich sind, zeigt die vorliegende Analyse, basierend auf Literatur, Interviews und Daten, strukturelle Schwächen, die sich mit gezielten Maßnahmen adressieren lassen.

### EABG wirkungsvoll umsetzen

Das EABG kann Genehmigungsverfahren effizienter gestalten, indem es die Möglichkeit schafft, sogenannte Beschleunigungsgebiete auszuweisen, Ergebnisse der SUPs verbindlich macht, einen zentralen „One-Stop-Shop“ für Genehmigungen von PV-Anlagen, Speichertechnologien, sowie Wasser- und Windkraftanlagen, die unter die UVP-Schwelle fallen, einführt und den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse rechtlich verankert. Wenn das EABG folgende Punkte regelt und sie in der Folge ambitioniert umgesetzt werden, kann es Planungssicherheit schaffen, Doppelprüfungen reduzieren und behördliche Abläufe effizienter gestalten.

#### (Genügend) Beschleunigungsgebiete ausweisen

- Die Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien sowie Netzen und

Speichern, benötigt genügend geeignete Flächen. Das EABG sollte deshalb die Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebiete liefern. Diese müssen von den einzelnen Bundesländern in ausreichendem Ausmaß erfasst und anschließend ausgewiesen werden. Für Wasser- und Windkraft ist das jedenfalls im EABG vorgesehen. Fraglich ist noch, ob dasselbe Prinzip für Speicher und Netze umgesetzt wird. Das wäre auf jeden Fall notwendig, um die Energiewende ganzheitlich zu denken. Jedenfalls müssen die Bundesländer in die Verantwortung genommen werden: Die Umsetzung der Zonierungen wurde von den meisten Bundesländern noch nicht durchgeführt. Die rechtliche Ausweisung der Flächen muss jedenfalls bis Februar 2026 geschehen.

#### Hochwertige und verbindliche Strategische Umweltprüfung durchführen

- Für alle Beschleunigungsgebiete wäre dann, bei richtiger Umsetzung des EABG, eine **verbindliche strategische Umweltprüfung für das gesamte Gebiet vorgesehen**. Die SUP soll die UVP von Projekten in Beschleunigungsgebieten in den meisten Fällen ersetzen und so die Umsetzung der Energiewende beschleunigen.
- Deshalb ist es jedoch notwendig, dass die SUP in den Beschleunigungsgebieten **qualitativ hochwertig** ist. Das bedeutet: eine umfassende und fachlich fundierte Umweltprüfung, eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Öffentlichkeit, klare Zieldefinitionen und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen müssen gegeben sein. Diese Kriterien zur Qualitätssicherung müssen im EABG rechtlich verankert werden.

- Besonders wichtig ist auch die **Verbindlichkeit der Ergebnisse von durchgeführten SUPs**, sowie die Integration in etwaige Einzelfallprüfungen oder Genehmigungsverfahren, sofern diese notwendig sind. So wird die Gefahr von Doppelprüfungen derselben Inhalte reduziert, was Prozesse beschleunigt. Auch das sollte im EABG geregelt werden.
- Die **Option einer Einzelfallprüfung** kann weiterhin gegeben sein, wenn ein Projekt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringt, die in der SUP nicht erfasst wurden.

#### **Effizienten One-Stop-Shop für Genehmigungen von PV-Anlagen und Kleinprojekten einführen**

- Im EABG muss definiert sein, wie die geplanten One-Stop-Shops **im Detail ausgestaltet** sein sollten. Für die Energiewende entscheidend ist, dass sie als zentrale Anlaufstelle nicht nur für **Photovoltaik-Anlagen**, sondern auch für **Speichertechnologien** und jene erneuerbaren Energieprojekte, die nicht unter die UVP-Pflicht fallen, fungieren. Letztere sollten als essenzieller Bestandteil der Energiewende anerkannt und ihre Genehmigungsverfahren ebenso gebündelt, niederschwellig und effizient unter einem Dach abgewickelt werden. Auch müssen Kriterien und Anforderungen für Speicherkraftwerke ausgearbeitet werden, hier besteht laut Expert:innen noch ein Defizit.

#### **Verfahren insgesamt optimieren**

##### **Vollständigkeit der Projektunterlagen sicherstellen**

- Ein zentraler Hebel zur Beschleunigung von Verfahren liegt in der frühzeitigen und vollständigen Einreichung qualitativ hochwertiger Projektunterlagen. Dafür braucht es bereits ab Projektstart eine sorgfältige und **professionelle Aufbereitung durch die Projektwerbenden**, also seitens der Unternehmen selbst.
- Um dies sicherzustellen, braucht es jedoch auch Klarheit vonseiten der Behörden, welche Unterlagen und Informationen erforderlich sind. **Klare Definitionen von Anforderungen und Begrifflichkeiten** (etwa zu technischen Details, naturschutzrechtlichen Aspekten oder anderen Genehmigungsgrundlagen) lassen weniger Raum für verschiedene Interpretation können wesentlich zur Effizienz beitragen.
- Fällt ein Projekt unter die UVP-Pflicht, bieten die derzeit freiwilligen **Vorverfahren** eine Chance, um die nachgelagerte UVP besser vorzubereiten. Sie ermöglichen eine frühzeitige Abstimmung zwischen Projektwerbenden und Behörden, wodurch sich die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung strukturierter und zielgerichteter gestalten lässt. Projektwerbende sollten diese Option vor allem bei Unklarheiten stärker nutzen.

### Behördenressourcen erhöhen und Koordination verbessern

- Um den tatsächlichen Bedarf erkennen und decken zu können, braucht es eine **systematische Datenerhebung** der derzeitigen personellen Ressourcen und des Bedarfs an Amtssachverständigen, Verfahrensleiter:innen und zuständigem Personal am Bundesverwaltungsgericht, sowie zum Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung von Unterlagen, Stellungnahmen und Beschwerden.
- Die **personellen Ressourcen** in den zuständigen Behörden und Gerichten müssen laut Expert:innen jedenfalls erhöht werden, um effiziente Verfahren möglich zu machen. Das betrifft sowohl Amtssachverständige als auch Verfahrensleiter:innen und personelle Ressourcen am Bundesverwaltungsgericht.
- Sachverständige sollten zudem **bundesländerübergreifend** arbeiten können. Das würde Engpässe ausgleichen und Ressourcen effizienter nutzen.
- Für effizientere behördliche Prozesse braucht es bei bundesländerübergreifenden Projekten zudem eine bessere **Harmonisierung der rechtlichen Vorgaben**, insbesondere im Baurecht, Naturschutzrecht, sowie im Parteienrecht. Unterschiedliche Regelungen auf Landesebene führen aktuell zu Verzögerungen und Unsicherheiten – eine bundesweit einheitliche Auslegung und Anwendung relevanter Vorschriften würde Prozesse beschleunigen und Planbarkeit für Projektwerbende erhöhen.

### Öffentliche Akzeptanz für den Ausbau Erneuerbarer stärken

- **Transparente Daten über die eingereichten Stellungnahmen und Beschwerden** – bezogen auf Autor:innen und Quantität – würden Klarheit über die tatsächliche Rolle der Öffentlichkeit und ihrer Einflussnahme auf Umweltverfahren schaffen.
- **Frühzeitige öffentliche Beteiligung** erhöht die Akzeptanz, schafft Vertrauen, beschleunigt Verfahren und verbessert deren Qualität. Best-Practice-Beispiel hierzu ist das Burgenland: UVP-Verfahren werden hier teilweise in nur sieben Monaten abgeschlossen, was auch international außergewöhnlich schnell ist. Der Erfolg liegt in der guten Planung unter der frühzeitigen und konstruktiven Einbindung aller relevanten Akteur:innen.
- **Qualitativ hochwertige Beteiligungsformate**, wie runde Tische, haben sich in der Praxis bewährt und sollten vor allem im Rahmen von verbindlichen SUPs institutionalisiert werden; auch andere partizipative Formate und Informationsveranstaltungen sollen mehr genutzt werden.
- Die **Einbindung von Umwelt-NGOs** auf Augenhöhe sollte gezielt gestärkt werden. Sie verbessert (laut unterschiedlichen Expert:innen) Qualität und Akzeptanz des Projekts, durch fachlich fundierte Einwände. Ein Beispiel ist hier die erfolgreiche Zusammenarbeit mit BirdLife im Burgenland.
- **Energiegemeinschaften** können als Akzeptanzhebel genutzt werden. Wenn ein Unternehmen, das den dafür notwendigen Anforderungen entspricht, beispielsweise plant, einen Teil des lokal erzeugten Stroms an die Gemeinde abzugeben bzw. in eine



Energiegemeinschaft einzuspeisen, kann das die Zustimmung vor Ort stärken.

- **Desinformation** muss aktiv begegnet werden. Das gelingt durch politische Initiativen, den Aufbau unabhängiger Informationsstellen, der Stärkung der Medienkompetenz der betroffenen Öffentlichkeit und transparenter Kommunikation der Projektinhalte und Auswirkungen durch Behörden. Ein Vorbild ist die „Bayern-Allianz gegen Desinformation“, die gezielt Aufklärungsarbeit leistet und Falschinformationen im Umwelt- und Energiebereich entgegenwirkt.

# So gehen effiziente Energie-Genehmigungsverfahren

## ENERGIEPROJEKT



Wind- & Wasserkraft

- SUP ohne verpflichtende Ergebnisse
- UVP in jedem Fall
- Fehlende Beschleunigungsgebiete

- Genügend ausgewiesene Beschleunigungsgebiete für die Erreichung der EA-Ziele
- Hochwertige & verbindliche SUP in Beschleunigungsgebieten
- UVP nur im Einzelfall, keine Doppelprüfungen



Photovoltaik & Kleinprojekte

- Viele unterschiedliche Behörden & Verfahren

- One-Stop-Shop für alle Genehmigungen unter einem Dach



Stromnetze & Speicher

- Keine Beschleunigungsgebiete
- Fehlende Kriterien, Standards & effiziente Prozesse für Speichertechnologien

- Genügend ausgewiesene Beschleunigungsgebiete
- Hochwertige & verbindliche SUP in Beschleunigungsgebieten
- Klare Kriterien & Standards für Speichertechnologien

## ÜBERGREIFEND



Projektunterlagen

- Oft unvollständig aufgrund unklarer Kriterien seitens Behörden oder mangelhafter Projektvorbereitung durch Projektwerbende
- Vorverfahren werden selten genutzt

- Behörden schaffen Klarheit bei Kriterien & Begrifflichkeiten
- Nutzung der Vorfahren bei Unklarheiten
- Qualitativ gute Vorbereitung durch Projektwerbende



Behördliche Ressourcen

- Engpässe bei Sachverständigen & Verfahrensleiter:innen, sowie Personal am BVwG
- Keine bundeslandübergreifende Arbeit von Sachverständigen möglich
- Koordinationsschwierigkeiten von bundeslandübergreifenden Projekten

- Datenerhebung notwendiger Ressourcen
- Mehr Sachverständige & Verfahrensleiter:innen, sowie Personal am BVwG
- Bundeslandübergreifende Arbeit von Sachverständigen ist möglich
- Harmonisierung rechtlicher Grundlagen & Verbesserung bundeslandübergreifender Prozesse



Öffentliche Akzeptanz

- Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt zu spät
- Potenzial der SUP in der frühzeitigen Beteiligung wird nicht genutzt
- Einfluss von Desinformation auf die Öffentlichkeit, gezieltes Instrumentalisieren von Ängsten & Sorgen

- Frühzeitige öffentliche Einbindung durch verbindliche SUP
- Mehr qualitativ hochwertige Beteiligungsformate (z.B. runde Tische) & aktive Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit
- Bekämpfung von Desinformation

Anmerkung: SUP = strategische Umweltprüfung, UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung, EA = Erneuerbaren-Ausbau, BVwG = Bundesverwaltungsgericht

## 5. Fazit

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist eine Grundvoraussetzung für das **Gelingen der Energiewende** – sowohl zur Deckung des aktuellen Strombedarfs als auch des wachsenden Bedarfs durch Elektrifizierung in Mobilität, Wärme und Industrie. Österreich hat beim Strommix bereits einen hohen Anteil an Erneuerbaren erreicht, im Gesamtenergieverbrauch dominieren jedoch weiterhin fossile Energieträger. Um die Klimaziele zu erreichen und langfristig eine sichere und saubere Energieversorgung sicherzustellen, braucht es deshalb einen ambitionierten Ausbau von erneuerbaren Energien, Netzen und Speichern. Zentral dafür sind funktionierende und **effiziente Genehmigungsverfahren**.

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Strategische Umweltprüfungen (SUP) sowie kleinere, nicht UVP-pflichtige Verfahren stellen derzeit jedoch häufig einen Engpass dar. Die vorliegende Analyse zeigt deutlich, dass Verzögerungen dabei selten auf die Verfahren selbst oder gesetzlich verankerte Mitspracherechte zurückzuführen sind. Vielmehr liegen die Ursachen in strukturellen Defiziten – angefangen bei unvollständigen Projektunterlagen über Ressourcenengpässe in Behörden bis hin zu fehlender übergeordneter Koordination und mangelnder öffentlicher Akzeptanz. Gleichzeitig zeigt die Analyse: Diese Herausforderungen sind lösbar, wenn die richtigen Maßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Um Genehmigungsverfahren im Energiebereich effizienter zu gestalten, sind deshalb folgende Verbesserungen notwendig:

- **Qualität der Projektunterlagen verbessern:** Frühzeitige, strukturierte Projektplanung, klare behördliche Anforderungen und stärkere Nutzung freiwilliger Vorverfahren sorgen für vollständige und fundierte Einreichunterlagen.
- **Behördliche Kapazitäten stärken:** Systematische Datenerhebung zur Personalplanung, Aufstockung von Amtssachverständigen, Verfahrensleiter:innen und Personal im Bundesverwaltungsgericht, sowie bundesländerübergreifender Personaleinsatz entlasten die Genehmigungsstellen nachhaltig.
- **Frühzeitige und qualitativ hochwertige Öffentlichkeitsbeteiligung:** Frühere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit stärken die Zustimmung zu geplanten Projekten maßgeblich. Runde Tische, Informationsveranstaltungen und andere Formate, die über die Möglichkeit für Stellungnahmen hinausgehen, erhöhen die Akzeptanz, verbessern die Projektqualität und reduzieren das Beschwerdeaufkommen. Besonders im Rahmen der SUP sollte Partizipation institutionell verankert werden. Gleichzeitig muss Desinformation aktiv entgegengewirkt werden – durch transparente Kommunikation und gezielte Informationsarbeit.
- **Potential des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes nutzen:** Ein wirksames EABG verankert den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse rechtlich und beschleunigt so die Energiewende.

Zusätzlich sollte das EABG:

- 1. Koordination und Beschleunigungsgebiete sicherstellen:** Um die Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien, Speicher und Netze zu erreichen, müssen Ausbaupfade verbindlich und Beschleunigungsgebieten durch alle Bundesländer rechtzeitig ausgewiesen werden – entsprechend den Vorgaben der RED-III-Richtlinie bis spätestens Februar 2026.
- 2. SUP stärken und verbindlich machen:** Strategische Umweltprüfungen müssen qualitativ hochwertig, rechtsverbindlich und frühzeitig angesetzt werden – insbesondere in Beschleunigungsgebieten. Dann können sie UVP-Verfahren ersetzen und Doppelprüfungen vermeiden.
- 3. „One-Stop-Shop“ einführen:** Für Photovoltaik, Speichertechnologien und kleinere, nicht-UVP-pflichtige Projekte braucht es zentrale Anlaufstellen, die behördliche Verfahren bündeln und dadurch beschleunigen.

Ein wirksames Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), das diese Elemente rechtlich absichert und verbindlich umsetzt, kann, gemeinsam mit der Verbesserung struktureller Defizite, zum Schlüssel für die Energiewende werden. Genehmigungsverfahren sind dabei kein Hindernis, sondern ein zentrales Steuerungsinstrument für Qualität, Transparenz und gesellschaftliche Teilhabe. Werden sie als solche gestaltet, können sie zur treibenden Kraft für den Wandel werden.

## Literaturverzeichnis

- BMK. (2024a). Energie in Österreich. Zahlen, Daten, Fakten. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). [https://pvaustria.at/wp-content/uploads/BMK\\_Energie\\_in\\_Oe\\_2024.pdf](https://pvaustria.at/wp-content/uploads/BMK_Energie_in_Oe_2024.pdf)
- BMK, 2024. (2024b). 9. UVP-Bericht an den Nationalrat. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1152/imfname\\_1623745.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/1152/imfname_1623745.pdf)
- BMLFUW. (2016). Parlamentarische Anfrage Nr. 8842/J vom 04.04.2016. [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/AB/8498/imfname\\_536883.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/AB/8498/imfname_536883.pdf)
- BMLUK. (2025). Strategische Umweltprüfung (SUP)—Österreich. [https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/betrieblich\\_umweltschutz/strategische-umweltpruefung-sup/oesterreich.html](https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/betrieblich_umweltschutz/strategische-umweltpruefung-sup/oesterreich.html)
- EU-Umweltbüro. (n.d.). Umweltorganisationen erheben nur in 5% der UVP-Verfahren Beschwerden. EU-Umweltbüro im Umweltdachverband. <https://www.eu-umweltbuero.at/inhalt/umweltorganisationen-erheben-nur-in-5-der-uvp-verfahren-beschwerden>
- Forman, C., Muritala, I. K., Pardemann, R., & Meyer, B. (2016). Estimating the global waste heat potential. *Renewable and Sustainable Energy Reviews*, 57, 1568–1579. <https://doi.org/10.1016/j.rser.2015.12.192>
- IG Windkraft. (2025). REDIII-Umsetzungsradar: Bundesländer verschleppen Energiewende. IG Windkraft und Erneuerbare Energien Österreich. <https://www.igwindkraft.at/aktuelles/news/rediii-umsetzungsradar-bundeslaender-verschleppen-energiewende>
- International Panel on the Information Environment (IPIE), Elbeyi, E., Bruhn Jensen, K., Aronczyk, M., Asuka, J., Ceylan, G., Cook, J., Erdelyi, G., Ford, H., Milani, C., Mustafaraj, E., Ogen-ga, F., Yadin, S., Howard, P. N., Valenzuela, S., Brulle, R., Jacquet, J., Lewandowsky, S., & Roberts, T. (2025). Facts, Fakes, and Climate Science: Recommendations for Improving Information Integrity about Climate Science. International Panel on the Information Environment (IPIE). <https://doi.org/10.61452/QHRL3301>
- Kern, J. (2025). Warum die Umsetzung der EU-Energiewende-Richtlinie stockt. <https://www.profil.at/morgenpost/red-iii-richtlinie-eabg-regierung-windkraft-oberoesterreich-kaernten/403045214>
- Ökobüro. (2022). UVP-Verfahren in Österreich. Factsheet. Ökobüro - Allianz der Umweltbewegung. [https://www.oekobuero.at/files/719/ub\\_52\\_factsheet\\_uvp\\_2022.pdf](https://www.oekobuero.at/files/719/ub_52_factsheet_uvp_2022.pdf)
- Ökobüro. (2024). Informationstext zur Strategischen Umweltprüfung. Ökobüro - Allianz der Umweltbewegung. [https://www.oekobuero.at/media/filer\\_public/a9/24/a924de89-1bff-4767-b80f-b15ec816a978/br\\_423\\_informationstext\\_sup\\_2024.pdf](https://www.oekobuero.at/media/filer_public/a9/24/a924de89-1bff-4767-b80f-b15ec816a978/br_423_informationstext_sup_2024.pdf)

- OTS. (2009). Umweltdachverband deckt auf: Behauptungen über UVP-Verfahrensverzögerungen bei Wasserkraft sind unwahr. Umweltdachverband. [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20090116\\_OTS0056/umweltdachverband-deckt-auf-behauptungen-ueber-uvp-verfahrensverzoeegerungen-bei-wasserkraft-sind-unwahr](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090116_OTS0056/umweltdachverband-deckt-auf-behauptungen-ueber-uvp-verfahrensverzoeegerungen-bei-wasserkraft-sind-unwahr)
- parlament.gv.at. (2024). Parlamentskorrespondenz Nr. 514 vom 23.05.2024. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2024/pk0514](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0514)
- parlament.gv.at. (2025). Parlamentskorrespondenz Nr. 54 vom 19.02.2025. [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2025/pk0054](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0054)
- Rademacher, L., Lintemeier, K., & Kretschmer, H. (2020). Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten als Herausforderung für Politik und Verwaltung. In K. Kocks, S. Knorre, & J. N. Kocks (Eds.), *Öffentliche Verwaltung – Verwaltung in der Öffentlichkeit* (pp. 165–184). Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-28008-6\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-658-28008-6_8)
- Roniger, J., & Manegold, E. (2025). [KON]KLUSIO #8: Zehn Schritte zur Energiefreiheit: So geht der effiziente und leistbare Umstieg auf saubere Energie. KONTEXT – Institut für Klimafragen. [https://kontext-institut.at/uploads/Dateien/202505\\_KONKLUSIO\\_Zehn-Schritte-zur-Energie-freiheit\\_KONTEXT.pdf](https://kontext-institut.at/uploads/Dateien/202505_KONKLUSIO_Zehn-Schritte-zur-Energie-freiheit_KONTEXT.pdf)
- Schmelz, C. (2017). Herausforderung Umweltverfahren: Effizienz, Rechts(un)sicherheit, Öffentlichkeitsbeteiligung. In *Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2017*. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- Schmidhuber, B., Peev, P. P., Gracin, Z. L., Anton, K. B., Gajdics, Á., & Fulop, S. (2024). Effectiveness of Public Participation in Environmental Impact Assessment. *Justice and Environment*. [https://justiceandenvironment.org/wp-content/uploads/2024/11/Effectiveness-of-public-participation-in-environmental-impact-assessment\\_final.pdf](https://justiceandenvironment.org/wp-content/uploads/2024/11/Effectiveness-of-public-participation-in-environmental-impact-assessment_final.pdf)
- Suškevičs, M., Ehrlich, T., Peterson, K., Hiimäe, O., & Sepp, K. (2023). Public participation in environmental assessments in the EU: A systematic search and qualitative synthesis of empirical scientific literature. *Environmental Impact Assessment Review*, 98, 106944. <https://doi.org/10.1016/j.eiar.2022.106944>
- Tuna, J. (2018). Verfahrensdauer von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP). *Rechtliche Vorgaben | Verzögerungen | Beispiele (Der Öffentliche Sektor - Verfahrensdauer von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP))*. Technische Universität Wien. <https://oes.tuwien.ac.at/article/504/gallery/504/view/>
- UBA. (2025a). UVP-Datenbank. Umweltbundesamt. [https://secure.umweltbundesamt.at/uvpdb/public#SEARCH\\_PAGE](https://secure.umweltbundesamt.at/uvpdb/public#SEARCH_PAGE)



UBA. (2025b). UVP-Statistik. Umweltbundesamt. <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/uvpsup/uvpoesterreich1/uvp-dokumentation/uvp-statistik>

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 Anl. 1 (2023). <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767&Anlage=1>

Weinberger, L. (2023). Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis. Ökobüro - Allianz der Umweltbewegung. [https://www.oekobuero.at/files/954/ob\\_studie\\_nutzen\\_von\\_umweltverfahren\\_20\\_mai\\_2023.pdf](https://www.oekobuero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf)

WKO, 2025. (2025). Österreichs Außenhandelsergebnisse—Jänner bis Dezember 2024. Vorläufige Ergebnisse. Wirtschaftskammer Österreich. <https://www.wko.at/statistik/Extranet/AHstat/ah-12-2024v-bericht.pdf>



### **Autorinnen**

Anna Pixier

### **Zitierhinweis:**

Pixier, A. (2025). [KON]KRET #4: So gehen effiziente Energie-Genehmigungsverfahren. In: KONTEXT – Institut für Klimafragen.



### **Kontaktinformationen:**

Liechtensteinstraße 55/8  
1090 Wien

**Homepage:** <https://kontext-institut.at>

**Email:** [info@kontext-institut.at](mailto:info@kontext-institut.at)